# Bundesgesetzblatt

Teil I G 5702

1999	Ausgegeben zu Bonn am 11. August 1999	Nr. 42
Tag	Inhalt	Seite
8. 7. 99	Neufassung des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung	1754
4. 8. 99	Neufassung der Düngemittelverordnung	1758
26. 7. 99	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Beauftragten der Bundesregierung für die Angelegenheiten der Kultur und der Medien	1813
26. 7. 99	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien	1814
	Hinweis auf andere Verkündungsblätter	
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1815
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1815

#### Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung

#### Vom 8. Juli 1999

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 15. Oktober 1998 (BGBI. I S. 3162) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBI. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBI. I S. 3288) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in der seit dem 22. Oktober 1998 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

- die im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 224-2, veröffentlichte bereinigte Fassung des Gesetzes nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBI. I S. 437) und des § 3 des Gesetzes über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (BGBI. I S. 1451),
- 2. den am 1. Oktober 1968 in Kraft getretenen Artikel 33 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBI. I S. 503),
- 3. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 86 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBI. I S. 469),
- den am 29. September 1990 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBI. 1990 II S. 885, 914).
- 5. den am 22. Oktober 1998 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 1998 (BGBI. I S. 3162).

Bonn, den 8. Juli 1999

Der Bundeskanzler Gerhard Schröder

#### Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung

#### **Erster Abschnitt**

## Kunstwerke und anderes Kulturgut (außer Archivgut)

§ 1

- (1) Kunstwerke und anderes Kulturgut einschließlich Bibliotheksgut –, deren Abwanderung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde, werden in dem Land, in dem sie sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes befinden, in ein "Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes" eingetragen. Das Verzeichnis wird nach Bedarf ergänzt.
- (2) Bei Ortswechsel eingetragenen Kulturgutes innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes von einem Lande in ein anderes Land behält die Eintragung ihre Wirkung.
- (3) Die eingetragenen Gegenstände werden nach besonderer gesetzlicher Regelung bei der Heranziehung zu Steuern und zum Lastenausgleich begünstigt.
- (4) Die Ausfuhr eingetragenen Kulturgutes bedarf der Genehmigung. Diese kann an Bedingungen geknüpft werden. Die Genehmigung zur Ausfuhr ist zu versagen, wenn bei Abwägung der Umstände des Einzelfalles wesentliche Belange des deutschen Kulturbesitzes überwiegen. Der Ausfuhr steht das sonstige Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

§ 2

- (1) Über die Eintragung des Kulturgutes in das Verzeichnis entscheidet die oberste Landesbehörde.
- (2) Vor der Entscheidung hat die oberste Landesbehörde einen von ihr zu berufenden Sachverständigen-Ausschuß zu hören. Er besteht aus fünf Sachverständigen. Einer von ihnen ist auf Vorschlag des Bundesministers des Innern zu berufen. Bei der Berufung der Sachverständigen sind die Kreise der Fachleute aus den öffentlichen Verwaltungen, der Hochschullehrer, der privaten Sammler, des Kunsthandels und Antiquariates zu berücksichtigen.

§ 3

- (1) Die Eintragung kann auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen. Die Landesregierung regelt das Antragsrecht durch Rechtsverordnung. Sie kann diese Befugnis auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.
- (2) Zur Wahrung eines gemeindeutschen Interesses kann der Bundesminister des Innern die Eintragung in das Verzeichnis beantragen.

§ 4

(1) Ist die Eintragung eines Kulturgutes eingeleitet, so ist seine Ausfuhr untersagt, bis die Entscheidung über die Eintragung unanfechtbar geworden ist. (2) Die Einleitung der Eintragung eines Gegenstandes in das "Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes" ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 5

- (1) Über die Genehmigung zur Ausfuhr (§ 1 Abs. 4) von eingetragenem Kulturgut entscheidet der Bundesminister des Innern.
- (2) Vor der Entscheidung hat der Bundesminister des Innern einen von ihm zu berufenden Sachverständigen-Ausschuß zu hören. Er besteht aus fünf Sachverständigen. Einer von ihnen wird auf Vorschlag des Bundesrates und zwei weitere Sachverständige auf Vorschlag des Landes berufen, in dessen Verzeichnis das Kulturgut eingetragen ist. Bei der Berufung der Sachverständigen sind die Kreise der Fachleute aus den öffentlichen Verwaltungen, der Hochschullehrer, der privaten Sammler, des Kunsthandels und Antiquariates zu berücksichtigen.

§ 6

- (1) Jede Eintragung und ihre Veränderung ist den Beteiligten und dem Bundesminister des Innern mitzuteilen und von den obersten Landesbehörden nach dem jeweiligen Landesrecht sowie im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Dabei sollen Eigentümer und Standort des eingetragenen Kulturgutes nicht erwähnt werden.
- (2) Der Bundesminister des Innern führt ein aus den Verzeichnissen der einzelnen Länder gebildetes "Gesamtverzeichnis national wertvollen Kulturgutes".

§ 7

- (1) Sind seit Bekanntmachung der Eintragung im Bundesanzeiger mehr als fünf Jahre vergangen und haben sich die Umstände wesentlich verändert, so kann der Eigentümer bei der obersten Landesbehörde die Löschung beantragen.
- (2) Die Löschung ist in gleicher Weise wie die Eintragung gemäß § 6 bekanntzumachen sowie den Beteiligten und dem Bundesminister des Innern mitzuteilen.

§ 8

Wird die Genehmigung zur Ausfuhr rechtskräftig versagt und ist der Eigentümer des geschützten Kulturgutes infolge einer wirtschaftlichen Notlage zum Verkauf gezwungen, so hat die oberste Landesbehörde des Landes, in dem sich das Kulturgut befindet, im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern auf einen billigen Ausgleich unter Berücksichtigung der dem § 1 Abs. 3 entsprechenden Steuervorteile hinzuwirken.

§ 9

(1) Wird ein eingetragenes Kulturgut im Inland an einen anderen Ort gebracht oder gerät es in Verlust oder ist es beschädigt worden, so hat der Besitzer unverzüglich der obersten Landesbehörde Mitteilung zu machen, die dem Bundesminister des Innern davon Kenntnis gibt. Zur Mitteilung sind im Falle des Besitzwechsels der bisherige und der neue Besitzer verpflichtet.

- (2) Sind Eigentümer und Besitzer des Kulturgutes nicht personengleich, so ist auch der Eigentümer zur Mitteilung verpflichtet.
- (3) Wird ein eingetragenes Kulturgut nicht nur vorübergehend in ein anderes Land verbracht, so geht es in das Verzeichnis dieses Landes über.

#### Zweiter Abschnitt Archivgut

#### § 10

- (1) Archive, archivalische Sammlungen, Nachlässe und Briefsammlungen mit wesentlicher Bedeutung für die deutsche politische, Kultur- und Wirtschaftsgeschichte werden in dem Land, in dem sie sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes befinden, in ein "Verzeichnis national wertvoller Archive" eingetragen. Die Ausfuhr von Archivgut dieser eingetragenen Archive bedarf der Genehmigung. Das Verzeichnis wird nach Bedarf ergänzt.
- (2) Archivgut im Sinne dieses Gesetzes sind außer Schriftstücken aller Art auch Karten, Pläne, Siegel, Bild-, Film- und Tonmaterial.
  - (3) § 1 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

#### § 11

- (1) Über die Eintragung des Archivgutes in das Verzeichnis (§ 10 Abs. 1) entscheidet die oberste Landesbehörde.
  - (2) § 2 Abs. 2, §§ 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Bei Archivgut, das sich auf die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, der zonalen Verwaltungsorgane, des Deutschen Reiches, Preußens, des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Bundes bezieht, ist vor der Entscheidung auch das Bundesarchiv zu hören.

#### § 12

- (1) Über die Genehmigung zur Ausfuhr (§ 10 Abs. 1) eines in ein Verzeichnis eingetragenen Archivgutes entscheidet der Bundesminister des Innern.
  - (2) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 13

- (1) Jede Eintragung und ihre Veränderung ist den Eigentümern und Besitzern der eingetragenen Archivbestände sowie dem Bundesminister des Innern und der zuständigen staatlichen Archivverwaltung mitzuteilen. Ist das Bundesarchiv gehört worden, so ist auch ihm die Entscheidung mitzuteilen.
  - (2) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 14

(1) Wer Verhandlungen über die Ausfuhr von geschütztem Archivgut (§ 10) aus dem Geltungsbereich des Gesetzes führt oder vermittelt, hat dies dem Bundesminister des Innern unverzüglich mitzuteilen. Das gleiche gilt für den,

der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Vertrag über die Ausfuhr von geschütztem Archivgut aus dem Geltungsbereich des Gesetzes geschlossen, aber noch nicht erfüllt hat.

(2) § 9 gilt entsprechend.

#### § 15

Verpflichtungen auf Grund bestehender internationaler Verträge bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

# Dritter Abschnitt Straf- und Bußgeldvorschriften

#### § 16

(1) Wer

- a) ohne Genehmigung ein eingetragenes Kulturgut oder Archivgut oder
- b) entgegen dem vorläufigen Ausfuhrverbot (§§ 4 und 11) ein Kulturgut oder Archivgut, dessen Eintragung eingeleitet ist.

ausführt oder sonst aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Kulturgut oder Archivgut, auf das sich die Straftat bezieht, kann eingezogen werden. Die Einziehung erfolgt zugunsten des Landes, in dem das Kulturgut oder Archivgut durch die Eintragung in das Verzeichnis geschützt ist oder seine Eintragung eingeleitet war. § 74a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden.

#### § 17

Ordnungswidrig handelt, wer seine Mitteilungspflicht nach den §§ 9 oder 14 verletzt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

# Vierter Abschnitt Ergänzungs- und Schlußvorschriften

#### § 18

Dieses Gesetz findet auf das im öffentlichen Eigentum befindliche national wertvolle Kulturgut und Archivgut keine Anwendung, soweit zu dessen Veräußerung nur oberste Bundes- oder Landesbehörden befugt sind oder nach besonderen gesetzlichen Vorschriften die Genehmigung einer aufsichtführenden Stelle der öffentlichen Verwaltung erforderlich ist.

#### § 19

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Kulturgut und Archivgut, das im Eigentum der Kirchen oder einer anderen als Körperschaft des öffentlichen Rechtes anerkannten Religionsgesellschaft sowie deren kirchlich beaufsichtigten Einrichtungen und Organisationen steht, soweit durch eigene öffentlich-rechtliche Vorschriften die Veräußerung wertvollen Kultur- und Archivgutes von der Genehmigung einer aufsichtführenden kirchlichen Stelle oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften von der Geneh-

migung einer staatlichen Stelle abhängig gemacht worden ist. Jedoch muß vor der Entscheidung über die Veräußerungsgenehmigung eine sachverständige Stelle unter den Gesichtspunkten dieses Gesetzes gehört werden.

(2) Die Kirchen und die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften können in ihrem Eigentum stehende Kunstwerke und anderes Kulturgut im Sinne dieses Gesetzes zur Aufnahme in das "Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes" anmelden. Über die Aufnahme entscheidet die oberste Landesbehörde nach diesem Gesetz.

#### § 20

- (1) Soll ausländisches Kulturgut vorübergehend zu einer Ausstellung im Bundesgebiet ausgeliehen werden, so kann die zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der Zentralstelle des Bundes dem Verleiher die Rückgabe zum festgesetzten Zeitpunkt rechtsverbindlich zusagen. Bei Ausstellungen, die vom Bund oder einer bundesunmittelbaren juristischen Person getragen werden, entscheidet die zuständige Behörde über die Erteilung der Zusage.
- (2) Die Zusage ist vor der Einfuhr des Kulturgutes schriftlich und unter Gebrauch der Worte "Rechtsverbindliche Rückgabezusage" zu erteilen. Sie kann nicht zurückgenommen oder widerrufen werden.
- (3) Die Zusage bewirkt, daß dem Rückgabeanspruch des Verleihers keine Rechte entgegengehalten werden können, die Dritte an dem Kulturgut geltend machen.
- (4) Bis zur Rückgabe an den Verleiher sind gerichtliche Klagen auf Herausgabe, Arrestverfügungen, Pfändungen und Beschlagnahmen unzulässig.

#### § 21

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zur Durchführung des § 2 Abs. 2, der §§ 4, 5, 6, 9 Abs. 3, des

 $\S$  11 Abs. 2, des  $\S$  12 Abs. 2, des  $\S$  13 Abs. 2 und des  $\S$  22 Abs. 4 zu erlassen.

#### § 22

- (1) (weggefallen)
- (2) (weggefallen)
- (3) Die Ausfuhr der Kunstwerke, die auf Grund der Verordnung der Reichsregierung vom 11. Dezember 1919 in das Verzeichnis der national wertvollen Kunstwerke eingetragen waren und bisher noch nicht in ein Landesverzeichnis neu aufgenommen worden sind, bleibt genehmigungspflichtig, bis über ihre Übernahme in die nach diesem Gesetz aufzustellenden Verzeichnisse entschieden worden ist.
- (4) Die in den Ländern nach dem 8. Mai 1945 neu aufgestellten Verzeichnisse national wertvoller Kunstwerke bleiben in Kraft, bis sie durch die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufzustellenden Verzeichnisse ersetzt sind. Die Eigentümer der betroffenen Kunstwerke können binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Antrag auf Nachprüfung der Eintragung bei der obersten Landesbehörde stellen. § 2 gilt in diesem Nachprüfungsverfahren entsprechend.
- (5) Die Ausfuhr des nach dem Gesetz zum Schutz des Kulturgutes der Deutschen Demokratischen Republik Kulturgutschutzgesetz vom 3. Juli 1980 (GBI. I Nr. 23 S. 191) registrierten Kulturguts bleibt genehmigungspflichtig, bis über seine Eintragung in das nach diesem Gesetz zu führende "Verzeichnis national wertvollen Kulturguts und national wertvoller Archive" entschieden worden ist. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 23 (weggefallen)

§ 24 (Inkrafttreten)

### Bekanntmachung der Neufassung der Düngemittelverordnung

#### Vom 4. August 1999

Auf Grund des Artikels 3a der Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung und der Rinder- und Schafprämienverordnung vom 27. Juli 1999 (BGBI. I S. 1670) wird nachstehend der Wortlaut der Düngemittelverordnung in der seit dem 13. Mai 1999 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

- 1. die am 20. Juli 1991 in Kraft getretene Verordnung vom 9. Juli 1991 (BGBI. I S. 1450),
- 2. die am 30. Januar 1993 in Kraft getretene Verordnung vom 25. Januar 1993 (BGBI. I S. 93),
- den am 1. November 1993 in Kraft getretenen Artikel 3 Nr. 8 der Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBI. I S. 1782, 2049).
- den am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Artikel 38 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBI. I S. 3082, 1995 I S. 156),
- den am 26. August 1995 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 22. August 1995 (BGBI. I S. 1060),
- den am 30. Dezember 1995 in Kraft getretenen Artikel 4 der Verordnung vom 18. Dezember 1995 (BGBI. I S. 2056),
- 7. den am 24. Juli 1997 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juli 1997 (BGBI. I S. 1835),
- den teils am 1. September 1998, teils am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 24. August 1998 (BGBI. I S. 2506, 3127),
- den am 13. Mai 1999 in Kraft getretenen Artikel 1a der Verordnung vom 5. Mai 1999 (BGBI. I S. 856).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

zu 1. des § 2 Abs. 2, der §§ 3 und 4 Abs. 1 und des § 5 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBI. I S. 2134) von denen § 2 Abs. 2 durch § 11 des Gesetzes vom 12. Juli 1989 (BGBI. I S. 1435) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBI. I S. 885),

- zu 2. des § 2 Abs. 2, des § 3 Abs. 1 bis 3 und des § 4 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBI. I S. 2134),
- zu 3. des § 2 Abs. 2 und des § 3 Abs. 3 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBI. I S. 2134) von denen § 2 Abs. 2 durch § 11 des Gesetzes vom 12. Juli 1989 (BGBI. I S. 1435) geändert worden ist,
- zu 5. des § 2 Abs. 2, des § 3 Abs. 1 bis 3, des § 4 Abs. 1, des § 5 Abs. 1 sowie der §§ 6 und 9a des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBI. I S. 2134), von denen § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 6 durch Artikel 4 Nr. 4 und § 9 durch Artikel 4 Nr. 12 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBI. I S. 2705) geändert worden sind.
- zu 6. des § 2 Abs. 2 und des § 3 Abs. 1 bis 3 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBI. I S. 2134) von denen § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBI. I S. 2705) geändert worden sind,
- zu 7. des § 1a Abs. 3, des § 2 Abs. 2, der §§ 3 und 4 Abs. 1, des § 5 Abs. 1, der §§ 6 und 11 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBI. I S. 2134), von denen § 1a Abs. 3, § 2 Abs. 2, die §§ 3 und 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 11 durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBI. I S. 2705) geändert worden sind sowie
- zu 8. des § 2 Abs. 2, der §§ 3 und 4 Abs. 1, der §§ 6 und 11 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBI. I S. 2134), von denen § 2 Abs. 2, die §§ 3, 4 Abs. 1 und § 11 durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBI. I S. 2705) geändert worden sind
- zu 9. des § 2 Abs. 2 und der §§ 3 und 5 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBI. I S. 2134), die zuletzt durch Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBI. I S. 2705) geändert worden sind.

Bonn, den 4. August 1999

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten In Vertretung Martin Wille

#### Düngemittelverordnung\*)

§ 1

# Zulassung von Düngemitteltypen sowie Anforderungen an Düngemittel, Natur- und Hilfsstoffe

- (1) Die in Anlage 1 festgelegten Düngemitteltypen werden nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zugelassen.
- (2) Düngemittel und Stoffe nach § 1 Nr. 3 bis 5 des Düngemittelgesetzes, die organische Bestandteile enthalten, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie im Hinblick auf die Verursachung von
- 1. Krankheiten bei Mensch oder Tier durch Übertragung von Krankheitserregern und
- Schäden an Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder Böden durch Verbreitung von Schadorganismen

unbedenklich sind.

- (3) Stoffe nach § 1 des Düngemittelgesetzes, die als Ausgangsstoff Klärschlamm enthalten, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Ausgangsstoffe die Schadstoffgrenzwerte nach § 4 Abs. 10 bis 13 der Klärschlammverordnung einhalten und durch die weitere Aufbereitung keine Erhöhung der Schadstoffgehalte erfolgt. Stoffe nach § 1 des Düngemittelgesetzes, die als Ausgangsstoff sonstige Bioabfälle enthalten, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn diese Bioabfälle nach den Vorschriften einer Verordnung nach § 8 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes für die landbauliche Verwertung geeignet sind. Die sonstigen Vorschriften des Abfallrechts bleiben unberührt
- (4) Die Zulassung der in Anlage 1 Abschnitt 3a festgelegten Düngemitteltypen endet zum 31. Oktober 1999.
  - (5) Stoffe, die
- im Trockenrückstand einen Nährstoffgehalt von insgesamt mehr als 0,5 % Stickstoff, 0,3 % Phosphat oder 0,5 % Kaliumoxid aufweisen und die nicht nur in geringen Mengen zur Aufbereitung organischen Materials oder in geschlossenen Systemen eingesetzt werden oder
- bei einer Aufbringung in praxisüblichen Mengen zu einer jährlichen Nährstoffzufuhr von mehr als 30 kg Stickstoff, 20 kg Phosphat, 30 kg Kaliumoxid oder 100 kg basisch wirksames Calciumoxid je Hektar führen würden,

dürfen nicht als Stoffe nach § 1 Nr. 3 bis 5 des Düngemittelgesetzes gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

§ 2

### Kennzeichnung von Düngemitteln, die einem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen

- (1) Düngemittel, die einem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 gekennzeichnet sind.
- (2) Die Düngemittel müssen mit den in Anlage 2 Nr. 1 aufgeführten Angaben gekennzeichnet sein. Sie dürfen zusätzlich mit den in Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Angaben versehen sein.
- (3) Die Düngemittel dürfen nur dann mit der Bezeichnung "EG-DÜNGEMITTEL" gekennzeichnet sein, wenn dies nach Anlage 1 zulässig ist und andere als die in Anlage 2 Nr. 1 und 2.1 bis 2.4 aufgeführten Angaben nicht verwendet werden.
- (4) Zulässige Angaben nach Anlage 2 Nr. 2 dürfen nicht in Widerspruch zu vorgeschriebenen Angaben nach Anlage 2 Nr. 1 stehen. Handelsübliche Warenbezeichnungen dürfen der Typenbezeichnung hinzugefügt sein; sie dürfen deren Aussagekraft nicht beeinträchtigen. Angaben nach Anlage 2 Nr. 2.3 bis 2.6 müssen von Angaben nach Anlage 2 Nr. 1, 2.1 und 2.2 deutlich abgesetzt sein.
- (5) Nährstoffe müssen in Worten und in chemischen Symbolen angegeben sein. Dabei müssen die nachstehenden chemischen Symbole verwendet worden sein:

Stickstoff	N
Phosphat	$P_2O_5$
Kaliumoxid	$K_2O$
Calcium	Ca
Calciumoxid	CaO
Calciumcarbonat	CaCO <sub>3</sub>
Magnesium	Mg
Magnesiumoxid	MgO
Magnesiumcarbonat	$MgCO_3$
Natrium	Na
Schwefel	S
Bor	В
Eisen	Fe
Kobalt	Co
Kupfer	C
Rapioi	Cu
Mangan	Mn

<sup>\*)</sup> Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 76/116/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel (ABI. EG 1976 Nr. L 24 S. 21), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/3/EG der Kommission vom 15. Januar 1998 zur Anpassung der Richtlinie 76/116/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften für Düngemittel an den technischen Fortschritt (ABI. EG Nr. L 18 S. 25).

Die Nährstoffe Phosphat, Kaliumoxid, Calciumoxid, Calciumcarbonat, Magnesiumoxid und Magnesiumcarbonat können außer in der Oxidform oder Carbonatform zusätzlich auch in der Elementform angegeben sein. Dabei müssen die Gehalte wie folgt umgerechnet sein:

- (6) Werden die Düngemittel zu den in § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Düngemittelgesetzes genannten Zwecken in den Verkehr gebracht, so genügt es zur Kennzeichnung, wenn die vorgesehene Zweckbestimmung eindeutig ersichtlich ist.
- (7) Werden Düngemittel, die nicht nur Spurennährstoffe enthalten und für die eine Verpackung nicht vorgeschrieben ist, in Teilmengen von nicht mehr als 25 kg aus einer gekennzeichneten Partie abgegeben, so ist eine Kennzeichnung entbehrlich. Auf Verlangen sind dem Empfänger die in Anlage 2 Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Angaben bei der Übergabe schriftlich zu machen.

§ 3

### Kennzeichnung von Düngemitteln, die keinem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen

Düngemittel, die keinem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen, ausgenommen Wirtschaftsdünger, dürfen zu den in § 2 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 des Düngemittelgesetzes genannten Zwecken gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Zweckbestimmung und bei Düngemitteln nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 des Düngemittelgesetzes außerdem der Name oder die Firma und die Anschrift des für das Inverkehrbringen im Inland Verantwortlichen und die das Düngemittel bestimmenden Bestandteile angegeben sind. Weitere Angaben sind zulässig.

§ 4

#### Kennzeichnung von Natur- und Hilfsstoffen

- (1) Stoffe nach § 1 Nr. 3 bis 5 des Düngemittelgesetzes, Wirtschaftsdünger nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Düngemittelgesetzes und Torf (Natur- und Hilfsstoffe) dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit den in Anlage 3 aufgeführten Angaben gekennzeichnet sind. Weitere Angaben sind zulässig. Pflanzenhilfsmittel müssen so gekennzeichnet sein, daß sie nicht mit Pflanzenstärkungsmitteln nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes verwechselt werden können. Die Kennzeichnung ist bei Wirtschaftsdüngern nicht erforderlich, wenn sie von dem Betrieb, in dem sie anfallen, an andere zum eigenen Verbrauch abgegeben werden.
- (2) Enthält die Kennzeichnung von Natur- und Hilfsstoffen Angaben über Nährstoffgehalte, so müssen sie in Gewichtsprozenten, bei Kultursubstraten jedoch in Milligramm je Liter, angegeben sein. § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 5

#### Art der Kennzeichnung

(1) Die Angaben zur Kennzeichnung nach § 2 Abs. 2 bis 6 und den §§ 3 und 4 müssen in deutscher Sprache abgefaßt und deutlich lesbar sein; andere Sprachen

dürfen zusätzlich verwendet sein. Bei Düngemitteln und Natur- und Hilfsstoffen, die in geschlossenen Packungen oder geschlossenen Behältnissen in den Verkehr gebracht sind, müssen die Angaben gut sichtbar auf der Verpackung oder dem Behältnis selbst, auf einem mit der Packung oder dem Behältnis fest verbundenen Aufkleber oder auf einem Anhänger angebracht sein. Andernfalls müssen die Angaben auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem Warenbegleitpapier gemacht sein, von denen mindestens ein Stück der Ware beigefügt ist.

- (2) Bei Düngemitteln und Natur- und Hilfsstoffen in Behältnissen mit mehr als 100 Kilogramm Inhalt genügt eine Kennzeichnung nach Absatz 1 Satz 3.
- (3) Solange Düngemittel und Natur- und Hilfsstoffe vom Hersteller unverpackt vorrätig gehalten werden, ist eine Kennzeichnung nicht erforderlich.
- (4) Werden Düngemittel, die einem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen, schriftlich angeboten, so genügt es, wenn in dem Angebot die Angabe der Typenbezeichnung nach Anlage 2 Nr. 1.1 bei mineralischen Mehrnährstoffdüngern in Verbindung damit auch die dort vorgeschriebenen Angaben der Höhe der Gehalte sowie die Angaben nach Anlage 2 Nr. 1.4, für Düngemittel nach Anlage 1 Abschnitt 3a auch die Angaben nach Anlage 2 Nummer 1.5, gemacht sind. Werden Natur- und Hilfsstoffe schriftlich angeboten, so genügt es, wenn in dem Angebot von den in Anlage 3 vorgeschriebenen Angaben die dort in den Nummern 1.1 und 1.2 aufgeführten Angaben gemacht sind.
- (5) Bei nicht als EG-Düngemittel bezeichneten Düngemitteln und bei Natur- und Hilfsstoffen, die zum Zwecke der Abgabe an andere eingeführt werden und nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung gekennzeichnet sind, genügt es, wenn sie unverzüglich nach der Einfuhr, jedoch in jedem Falle vor der Abgabe nach Maßgabe dieser Verordnung gekennzeichnet werden. Bei als EG-Düngemittel bezeichneten Düngemitteln, deren Kennzeichnung nicht in deutscher Sprache abgefaßt ist, gilt Satz 1 entsprechend für die Kennzeichnung in deutscher Sprache.

§ 6

#### **Toleranzen**

- (1) Bei Düngemitteln, die einem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen, werden für Abweichungen der angegebenen Gehalte an typbestimmenden Bestandteilen, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten sowie an Nebenbestandteilen von den bei der Überwachung festgestellten Gehalten die in Anlage 4 aufgeführten Toleranzen festgesetzt. Sind in Anlage 1 keine Höchstgehalte für typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen oder Nährstofflöslichkeiten festgesetzt, so dürfen die angegebenen Gehalte für Düngemittel der Abschnitte 1, 2, 3 und 4 auch über die nach Satz 1 festgesetzten Toleranzen hinaus überschritten werden. Andere Toleranzen werden nicht eingeräumt.
- (2) Die Toleranzen gelten nicht für in Anlage 1 festgesetzte oder in der Kennzeichnung angegebene Mindestoder Höchstgehalte.

§ 7

#### Verpackung

Düngemittel, die einem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen, dürfen in den Fällen, in denen es in Anlage 1

Spalte 6 vorgeschrieben ist, nur verpackt oder in Packungen oder Behältnissen der dort bezeichneten Art gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

§ 8

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 1 des Düngemittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. a) entgegen § 2 Abs. 1 oder § 3 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 5, Düngemittel oder
  - b) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 5, Natur- oder Hilfsstoffe

in den Verkehr bringt, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind, oder

entgegen § 7 Düngemittel in den Verkehr bringt, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise verpackt sind. (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Düngemittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 Düngemittel oder Stoffe in den Verkehr bringt.

§ 9

#### Übergangsvorschrift

- (1) Düngemittel der Typen "Ammonsulfat-Harnstoff", "Magnesium-Schwefeldünger", "NPK-Dünger, teilweise umhüllt", "Organisch-mineralischer Mischdünger" sowie Wirtschaftsdünger, die den Anforderungen dieser Verordnung in der bis zum 23. Juli 1997 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 30. Juni 1999 in den Verkehr gebracht werden.
- (2) Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die den Anforderungen dieser Verordnung in der bis zum 23. Juli 1997 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2001 in den Verkehr gebracht werden.

§ 10 (Inkrafttreten)

#### Anlage 1

(zu § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 3, §§ 6 und 7)

#### Düngemitteltypen

#### Vorbemerkungen

- Im Sinne dieser Anlage ist Siebdurchgang der Feinheitsgrad, der zu einem Durchgang durch ein Pr
  üfsiebgewebe mit der angegebenen lichten Maschenweite f
  ührt; die dabei angegebenen Prozents
  ätze sind, soweit nicht ausdr
  ücklich anders bestimmt, Mindestsätze.
- 2) Düngemittel, die einem in Spalte 6 mit einem Stern (\*) versehenen Düngemitteltyp entsprechen, dürfen nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 als EG-Düngemittel bezeichnet sein. Für mineralische Einnährstoffdünger des Typs "Ammoniumnitrat", die mehr als 28 % Stickstoff enthalten, gilt dies nur, wenn sie
  - 1. hinsichtlich ihres Massenanteiles an verbrennlichen Bestandteilen den in Anhang V Nr. 2.3 Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung für die Untergruppen A I und A II festgelegten Grenzwerten und
  - 2. den in Anhang V Nr. 2.4.2.4 und 2.4.2.5 der Gefahrstoffverordnung geregelten Anforderungen entsprechen.
- 3) 1. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen bei einzelnen Positionen darf
  - a) bei Düngemitteln des Abschnitts 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 sowie der Abschnitte 2, 3 und 4 ein Gehalt an Magnesium, Natrium und Schwefel
  - b) bei Düngemitteln des Abschnitts 1 Nr. 4 ein Gehalt an Natrium

angegeben sein, sofern nachstehender Mindestgehalt, auch durch Zugeben von Sekundärnährstoffen bei der Herstellung erreicht ist:

- 2 % Magnesiumoxid oder 1,2 % Magnesium,
- 2,2 % Natrium,
- 2 % Schwefel.

Dabei müssen angegeben sein:

- a) bei nicht völlig wasserlöslichen N\u00e4hrstoffen der Gesamtgehalt und, wenn mindestens ein Viertel des Gesamtgehalts wasserlöslich ist, der wasserl\u00f6sliche Gehalt;
- b) bei völlig wasserlöslichen Nährstoffen der wasserlösliche Gehalt.
- 2. Bei Flüssigdüngern kann der Gehalt an wasserlöslichem Calcium angegeben sein, wenn dieser mindestens 5,7 % Ca erreicht und das Düngemittel für die Blattdüngung bestimmt ist.
- 3. Im Falle einer Angabe nach den Nummern 1 oder 2 muß die Typenbezeichnung nach Spalte 1 durch die Angabe "mit …" sowie durch die Bezeichnung der betreffenden Nährstoffe oder ihr chemisches Symbol ergänzt sein. Enthält ein Düngemittel mehrere der Nährstoffe, so müssen diese in folgender Reihenfolge angegeben sein: Calcium, Magnesium, Natrium, Schwefel. Die Höhe des Gehalts der Nährstoffe kann in ganzen Zahlen in Klammern hinzugefügt sein.
- 4) 1. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen bei einzelnen Positionen dürfen Düngemittel des Abschnitts 1 Nr. 1, des Abschnitts 2 Nr. 1 bis 3, des Abschnitts 3 und des Abschnitts 4 Buchstabe A mit einem Anteil an Ammoniumstickstoff, Carbamidstickstoff oder Cyanamidstickstoff von mindestens 40 % am Gesamtstickstoffgehalt Nitrifikationshemmstoffe wie folgt enthalten:

Nitrifikationshemmstoff	Mindestgehalt in % bezogen auf den Gehalt Ammonium-, Carbamid- oder Cyanamidstickstoff		
1	2		
1. Dicyandiamid		10	
Gemisch aus Dicyandiamid und Ammoniumthiosulfat	Dicyandiamid: Ammoniumthiosulfat:	7,7 4,8	
<ol> <li>Gemisch aus Dicyandiamid und</li> <li>3-Methylpyrazol im Verhältnis 15: 1</li> </ol>		2	

- 2. Im Fall einer Angabe nach Nummer 1 muß
  - a) die Typenbezeichnung nach Spalte 1 durch die Angabe "mit Nitrifikationshemmstoff (...)" ergänzt und
  - b) das Düngemittel mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gekennzeichnet sein.

#### **Abschnitt 1**

#### Mineralische Einnährstoffdünger

#### 1. Stickstoffdünger

#### Vorbemerkung

Flüssige Stickstoffdünger müssen mit einem Hinweis auf die zweckmäßige Art der Lagerung, insbesondere auf die Lagertemperatur und die Verhütung von Unfällen, einschließlich der Gewässergefährdung, gekennzeichnet sein.

T		Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
	1	2	3	4	5	6
1.1	Kalkmagnesia- salpeter	13 % N	Nitratstickstoff;	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff;	Calciumnitrat, Magnesiumnitrat	*
		5 % MgO	wasserlösliches Magnesiumoxid	Gehalt an Magne- sium in Form wasser- löslicher Salze aus- gedrückt als Magne- siumoxid		
	Chilesalpeter	15 % N	Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff	Natriumnitrat; aus Caliche	*
	Kalksalpeter	15 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Nitrat- und Ammoniumstickstoff; Höchstgehalt an Ammoniumstickstoff 1,5 % N	Calciumnitrat, auch Ammoniumnitrat	★ Die Gehalte an Nitratstickstoff und Ammoniumstickstoff dürfen angegeben sein.
	Magnesium- nitrat	10 % N	Nitratstickstoff;	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff;	Magnesiumnitrat	★ In Kristallform in Ver-
		14 % MgO	wasserlösliches Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als wasserlösliches Magnesiumoxid		kehr gebrachtes Magne- siumnitrat darf als "in Kristallform" bezeichne sein.
	Natronsalpeter	15 % N	Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff	Natriumnitrat	*
1.2	Ammonsulfat (Schwefelsaure: Ammoniak)	20 % N s	Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammoniumstickstoff	Ammoniumsulfat	★ Das Düngemittel darf als "Schwefelsaures Ammoniak" bezeichnet sein.
	Ammonsulfat mit Nitrifikations hemmstoff (Dicyandiamid)	20 % N S-	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Dicyandiamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Mindestgehalt an: Ammoniumstickstoff 18 % N, Dicyandiamidstickstoff 1,5 % N	Ammoniumsulfat, Dicyandiamid	★ Das Düngemittel muß mit einem Hinweis auf den Anwendungs- bereich gekennzeichnei sein.
1.3	Stickstoff- Magnesia	agnesia Ammoniumstickstoff, Ammonium Nitratstickstoff; stickstoff; gehalt an N stickstoff 6 5 % MgO Gesamt- Magnesium	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitrat- stickstoff; Mindest- gehalt an Nitrat- stickstoff 6 % N:	Nitrate, Ammonium-, Magnesiumverbindun- gen (Magnesium- Calciumcarbonat [Dolomit], Magne-	★ Der Gehalt an wasser- löslichem Magnesium- oxid darf angegeben sein.	
			Magnesium bewertet als Gesamt-Magne-	siumcarbonat oder Magnesium- sulfat)	50III.	
	Stickstoff- Magnesium- sulfat	19 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff;	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitrat- stickstoff;	Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat, Magnesiumsulfat	*
		5 % MgO	wasserlösliches Magnesiumoxid	Mindestgehalt an Nitratstickstoff 6 % N; Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid		

Typenbezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Stickstoff- Magnesium- sulfat mit Natrium	14 % N 3 % MgO	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff; wasserlösliches Magnesiumoxid;	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, Ammonium- und Nitrat- stickstoff; Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magne- siumoxid;	Ammoniumsulfat, Ammoniumnitrat, Magnesiumsulfat, Natriumsalze	
	6 % Na	wasserlösliches Natrium	Natrium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Natrium		
1.4 Ammonnitrat haltiger Ammonsynge		Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, Ammonium- und Nitrat- stickstoff; Gehalt an Nitrat- stickstoff 2 bis 4 % N; Gehalt an Ammonium- stickstoff 10 bis 12 % N; Gehalt an Calcium 10 bis 12 % Ca; Gehalt an Schwefel, als Sulfat, 17 bis 20 % S	niumnitrat und Calciumsulfathydrat oder Calciumsulfat und	
Ammonium- nitrat (Kalkammon- salpeter)	20 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitrat- stickstoff, beide Stickstofformen ungefähr je zur Hälfte	Ammoniumnitrat, auch Carbonate und Sulfate des Calciums und Magnesiums	★ Enthält das Düngemittel mehr als 28 % Stickstoff, darf es nur in geschlossenen Pakkungen gewerbsmäßig an Anwender abgegeben werden; das Düngemittel darf als "Kalkammonsalpeter" bezeichnet sein, wenn neben Ammoniumnitrat nur Calciumcarbonat (Kalkstein) oder Dolomit mit einem Mindestgehalt von 20 % enthalten sind und diese Carbonate einen Reinheitsgrad von mindestens 90 % haben.
Ammon- sulfatsalpetei umhüllt	24 % N r,	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff; Mindestgehalt an Nitratstickstoff 5 % N, mindestens 70 % kunststoff- umhüllte Granulate	Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat; Granulieren und Be- schichten der Granu- late mit gesund- heitlich unbe- denklichem Kunststoff	
Ammonsulfat salpeter mit Nitrifikations- hemmstoff (Dicyandiami		Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, Dicyandiamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Mindestgehalt an: Nitratstickstoff 3 % N, Dicyandiamidstickstoff 1,5 % N	Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat, Dicyandiamid	★ Das Düngemittel muß mit einem Hinweis auf den Anwendungs- bereich gekennzeichnet sein.

Typenbezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Ammonsulfat- salpeter	25 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff; Mindestgehalt an Nitratstickstoff 5 % N	Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat	*
.5 Kalkstickstoff	18 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; mindestens 75 % des angegebenen Stick- stoffs als Cyanamid gebunden	Calciumcyanamid, Calciumoxid, auch Ammoniumsalze, Harnstoff	*
Nitrathaltiger Kalkstickstoff	18 % N	Gesamtstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; mindestens 75 % des angegebenen Nicht-Nitratstickstoffs als Cyanamid gebunden; Gehalt an Nitratstickstoff 1 bis 3 % N		*
.6 Dicyandiamid- haltiger Ammonsulfat- Harnstoff	30 % N	Gesamtstickstoff, Dicyandiamidstickstoff, Carbamidstickstoff, Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Mindestgehalt an: Dicyandiamidstickstoff 2 % N, Carbamidstick- stoff 15 % N; Höchstgehalt an Biuret 1,2 %	Dicyandiamid, Carbamid, Ammoniumsulfat	
Dicyandiamid- haltiger Harnstoff	44 % N	Gesamtstickstoff, Dicyandiamidstickstoff, Carbamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Mindestgehalt an: Dicyandiamidstick- stoff 3 % N; Höchstgehalt an Biuret 1,2 %	Dicyandiamid, Carbamid	
Harnstoff	44 % N	Gesamtstickstoff als Carbamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, ausgedrückt als Carbamidstickstoff; Höchstgehalt an Biuret 1,2 %	Carbamid	*
Ammonsulfat- Harnstoff		Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff, Ammoniumstickstoff;	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Mindestgehalt an Ammoniumstickstoff 4 % N; Höchstgehalt an Biuret: 0,9 %;	Carbamid, Ammoniumsulfat	★ Das Düngemittel dar mit dem Hinweis "biuretarm" gekenn- zeichnet sein, wenn der Biuret- gehalt 0,2 %
	5 % S	wasserlöslicher Schwefel	Schwefel bewertet als S		nicht überschreitet.
Ammonsulfat- Harnstoff mit kohlensaurem Kalk aus Meeresalgen	20 % N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff, Ammoniumstickstoff;	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Mindestgehalt an Ammoniumstickstoff 4 % N; Höchstgehalt an Biuret 0,9 %;	Carbamid, Ammoniumsulfat, kohlensaurer Kalk aus Meeresalgen	Das Düngemittel da mit dem Hinweis "biuretarm" gekenn- zeichnet sein, wenn der Biuret- gehalt 0,2 % nicht überschreitet.
	8 % CaCO <sub>3</sub> 5 % S	Calciumcarbonat;	Kalk bewertet als CaCO <sub>3</sub> Schwefel bewertet als S	;	on aboroomonet.

Schwefel

Typenbezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
1.7 Oxamid	28 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Höchstgehalt an Ammonium- oder Nitratstickstoff 4 % N	Oxamid, auch Calciumsulfat und Ammonium- oder Calciumnitrat	Der Gehalt an Kupfer darf 0,1 % Cu, der an wasserlöslichem Cyanid 2 mg je kg nicht überschreiten; die Gehalte an Ammo- niumstickstoff und Nitratstickstoff dürfen angegeben sein.
Crotonyliden- diharnstoff	28 % N	Gesamtstickstoff, Crotonylidendi- harnstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; mindestens 25 % als Crotonylidendi- harnstoff; Höchstgehalt an Carbamidstickstoff 3 % N	Crotonylidendiharn- stoff	★ Der Gehalt an Carba- midstickstoff muß angegeben sein, sofern sein Gehalt 1 % erreicht.
Isobutyliden- diharnstoff	28 % N	Gesamtstickstoff, Isobutylidendi- harnstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; mindestens 25 % als Isobutylidendiharnstoff; Höchstgehalt an Carbamidstickstoff 3 % N	Isobutylidendi- harnstoff	★ Der Gehalt an Carbamidstickstoff muß angegeben sein, sofern sein Gehalt 1 % erreicht.
Harnstoff- Isobutyliden- diharnstoff	32 % N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, mindestens 70 % des angegebenen Gesamt- stickstoffs als Isobutylidendiharnstoff	Isobutylidendi- harnstoff, Carbamid	
Formaldehyd- harnstoff	36 % N	Gesamtstickstoff, kaltwasserlöslicher Stickstoff, heißwasser- löslicher Stickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, davon mindestens 60 % heißwasserlöslich; Mindestgehalt an Formaldehydharnstoff 31 % N; Höchstgehalt an Carbamidstickstoff 5 % N	Formaldehydharnstoff	★ Der Gehalt an Carbamidstickstoff muß angegeben sein, sofern sein Gehalt 1 % erreicht.
Harnstoff- Formaldehyd- harnstoff	38 % N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, mindestens 60 % des angegebenen Gesamt- stickstoffs als Formal- dehydharnstoff, davon mindestens 60 % heißwasserlöslich	Formaldehydharnstoff, Carbamid	
Stickstoff- dünger mit Crotonyliden- diharnstoff	18 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, Carbamidstickstoff, Crotonylidendiharnstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, davon mindestens ½ als Crotonylidendiharnstoff; Mindestgehalt an Ammonium-, Nitrat- oder Carbamidstick- stoff 3 % N; Höchstgehalt an Biuret: (Carbamidstickstoff + Crotonylidendi- harnstoff) x 0,026	nis, das Crotonyliden-	★ Kalkstickstoff, Nitrathaltiger Kalkstickstoff, Ammoniumnitrat oder Kalkammonsalpeter dürfen nicht zugegeben sein.

Typenbezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Stickstoff- dünger mit Isobutyliden- diharnstoff	18 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, Carbamidstickstoff, Isobutylidendiharnstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, davon mindestens ½ als Isobutylidendiharnstoff; Mindestgehalt an Ammonium-, Nitrat- oder Carbamidstick- stoff 3 % N; Höchstgehalt an Biuret: (Carbamidstickstoff + Isobutylidendi- harnstoff) x 0,026	auf chemischem Wege gewonnenes Erzeug- nis, das Isobutyliden- diharnstoff und ein EG-Düngemittel aus Abschnitt 1 Nr. 1 enthält	★ Kalkstickstoff, Nitrathaltiger Kalkstick- stoff, Ammoniumnitrat oder Kalkammonsal- peter dürfen nicht zugegeben sein.
Stickstoff- dünger mit Formaldehyd- harnstoff	18 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, Carbamidstickstoff, Formaldehydharnstoff, kaltwasserlöslicher Stickstoff, heißwasser- löslicher Stickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, davon mindestens ¼ als Formaldehydharnstoff und davon mindestens 60 % heißwasserlöslich; Mindestgehalt an Ammonium-, Nitrat- oder Carbamidstick- stoff 3 % N Höchstgehalt an Biuret: (Carbamidstickstoff + Formaldehydharn- stoff) x 0,026	nis, das Formaldehyd- harnstoff und ein EG-Düngemittel aus	★ Kalkstickstoff, Nitrathaltiger Kalkstick- stoff, Ammoniumnitrat oder Kalkammonsal- peter dürfen nicht zugegeben sein.
1.8 Kalksalpeter- Lösung	8 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Nitrat- und Ammoniumstickstoff; Höchstgehalt an Ammoniumstickstoff 1 % N	Auflösen von Kalk- salpeter in Wasser	★ Die Gehalte an Nitrat- stickstoff und Ammo- niumstickstoff dürfen angegeben sein; auf den Anwendungsbereich kann hingewiesen sein.
Ammoniak- wasser	10 % N	Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammoniumstickstoff	ammoniakhaltiges Wasser	Das Düngemittel muß mit einem Hinweis gekennzeichnet sein, daß es unverdünnt nicht zur Oberflächen- düngung geeignet ist.
Kalksalpeter- Harnstoff- Lösung	10 % N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Carbamid- und Nitratstickstoff	Carbamid, Calcium- nitrat, auch Calcium- chlorid	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Calcium, be- wertet als Ca, hingewie- sen sein, wenn er min- destens 10 % beträgt; enthält das Düngemittel Calciumchlorid und ent- spricht dieses nicht der im Arzneibuch festge- legten Qualität, muß es mit dem Hinweis ge- kennzeichnet sein: "Nicht für Blattdüngung oder zum Benetzen von Früchten".
Kalksalpeter- Harnstoff- Suspension	10 % N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Carbamid- und Nitratstickstoff, mindestens 80 % des angegebenen Gesamt- stickstoffs als Nitratstickstoff	Carbamid, Nitrat	

Typenbezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Stickstoff- dünger-Lösunç	15 % N	Gesamtstickstoff und Carbamidstickstoff, Ammoniumstickstoff oder Nitratstickstoff, wenn die Gehalte mindestens 1 % betragen	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Carbamid-, Ammonium- oder Nitratstickstoff; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamid- stickstoff x 0,026	auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Erzeug- nis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	★ Das Düngemittel darf mit dem Hinweis "biuretarm" gekenn- zeichnet sein, wenn der Gehalt an Biuret 0,2 % nicht überschreitet.
Ammonium- nitrat-Harn- stoff-Lösung	26 % N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, Carbamid-, Ammonium- und Nitratstickstoff; ungefähr die Hälfte des angegebenen Gesamt- stickstoffs als Ammonium- und Nitratstickstoff; Höchstgehalt an Biuret 0,5 %	Carbamid, Ammoniumnitrat; auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes Er- zeugnis	★ Das Düngemittel darf mit dem Hinweis "biuretarm" gekenn- zeichnet sein, wenn der Gehalt an Biuret 0,2 % nicht überschreitet.
Kalium-Nitrat- Lösung	9 % N 4 % K <sub>2</sub> O	Nitratstickstoff; wasserlösliches Kaliumoxid	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff; Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O	durch Mischen von Kaliumnitrat und Salpetersäure ge- wonnenes Erzeugnis	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Behältern in Verkehr gebracht werden und muß mit einem Hinweis auf den Anwendungs- bereich gekennzeichnet sein.
Magnesium- nitrat-Lösung	6 % N 9 % MgO	Nitratstickstoff; wasserlösliches Magnesiumoxid	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff; Magnesium bewertet als wasserlösliches Magnesiumoxid; Mindest-pH: 4	Magnesiumnitrat; auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes Er- zeugnis	*
Ammoniakgas	80 % N	Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammoniumstickstoff	Ammoniak	Das Düngemittel muß mit einem Hinweis gekennzeichnet sein, daß es nicht zur Oberflächendüngung geeignet ist.
Calciumnitrat- Suspension	8 % N	Gesamtstickstoff, Nitratstickstoff;	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Nitrat- und Ammoniumstickstoff; Höchstgehalt an Ammoniumstickstoff 1,0 %;	durch Suspendieren von Calciumnitrat in Wasser gewon- nenes Erzeugnis	★ Nach der Typenbezeichnung kann eine der folgenden Angaben stehen:  — für das Besprühen von Pflanzen,
	10 % Ca	wasserlösliches Calcium	Calcium bewertet als wasserlösliches Ca		<ul> <li>zur Herstellung von Nährstofflösungen und Nährstoffsus- pensionen,</li> <li>für die düngende Bewässerung.</li> </ul>
Stickstoff- dünger-Lösunç mit Formalde- hydharnstoff	18 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, Carbamidstickstoff, Formaldehydharnstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff davon mindestens ½ als Formaldehydharnstoff; Gehalte an Ammonium-, Nitrat- oder Carbamid- stickstoff dürfen nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen; Höchstgehalt an Biuret: (Carbamidstickstoff + Formaldehydharn- stoff) x 0,026	Lösen in Wasser gewonnenes Erzeug-	★ Kalkstickstoff, Nitrathaltiger Kalkstickstoff, Ammoniumnitrat oder Kalkammonsalpeter dürfen nicht zugegeben sein.

Typenbezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Stickstoff- dünger- Suspension mit Formal- dehydharnstof	18 % N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, Carbamidstickstoff, Formaldehydharnstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff davon mindestens ½ als Formaldehydharnstoff und davon mindestens 60 % heißwasserlöslich; Gehalte an Ammonium-, Nitrat- oder Carbamid- stickstoff dürfen nur an- gegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betrage Höchstgehalt an Biuret: (Carbamidstickstoff + Formaldehydharn- stoff) x 0,026	EG-Düngemittel aus Abschnitt 1 Nr. 1 enthält	★ Kalkstickstoff, Nitrat- haltiger Kalkstickstoff, Ammoniumnitrat oder Kalkammonsalpeter dürfen nicht zugegeben sein. Vom Formaldehyd- harnstoff ist zusätzlich der Gehalt an kalt- wasserlöslichem und nur heißwasserlös- lichem Stickstoff anzugeben.

#### 2. Phosphatdünger

#### Vorbemerkung

Sofern in Spalte 4 ein Siebdurchgang angegeben ist, müssen die Granulate eines granulierten Düngemittels unter Feuchtigkeitseinfluß zerfallen.

2.1	Super- phosphat	16 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	neutral- ammoncitratlösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als neutral-ammoncitrat-lösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , mindestens 93 % des angegebenen Gehalts an P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> wasserlöslich	Monocalciumphos- phat, Calciumsulfat; Aufschließen gemah- lenen Rohphosphats mit Schwefelsäure	*
	Konzentriertes Super- phosphat	25 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	neutral- ammoncitratlösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als neutral-ammoncitrat-lösliches $P_2O_5$ , mindestens 93 % des angegebenen Gehalts an $P_2O_5$ wasserlöslich	Monocalciumphos- phat, Calciumsulfat; Aufschließen gemah- lenen Rohphosphats mit Schwefelsäure und Phosphorsäure	*
	Triple-Super- phosphat	38 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	neutral- ammoncitratlösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als neutral-ammoncitrat-lösliches $P_2O_5$ , mindestens 93 % des angegebenen Gehalts an $P_2O_5$ wasserlöslich	Monocalciumphos- phat; Aufschließen gemah- lenen Rohphosphats mit Phosphorsäure	*
2.2	Glühphosphat	25 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	alkalisch- ammoncitratlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als alkalisch-ammoncitratlösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ; Siebdurchgang: 96 % bei 0,63 mm, 75 % bei 0,16 mm	Alkalicalcium- phosphat, Calcium- silicat; thermisches Auf- schließen unter Ein- wirkung von Alkali- verbindungen und Kieselsäure auf Rohphosphat	*
2.3	Dicalcium- phosphat	38 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	alkalisch- ammoncitratlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als alkalisch-ammoncitrat- lösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ; Siebdurchgang: 98 % bei 0,63 mm, 90 % bei 0,16 mm	Dicalciumphosphat- dihydrat; Fällen mineralischer Phosphate oder aus Knochen gelöster Phosphorsäure	*
	Dicalcium- phosphat mit Magne- sium	20 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	alkalisch- ammoncitratlösliches Phosphat; Gesamt- Magnesiumoxid	Phosphat bewertet als alkalisch-ammoncitratlösliches $P_2O_5$ ; Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid Siebdurchgang: 98 % bei 0,63 mm, 90 % bei 0,16 mm	Dicalciumphosphat, Magnesiumphosphat, Magnesiumcarbonat	Der Gehalt an wasserlöslichem Magnesiumoxid darf angegeben sein.

Т	ypenbezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
	1	2	3	4	5	6
2.4	Thomas- phosphat	10 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	in 2 % iger Zitronensäure lösliches Phosphat	Phosphat bewertet als in 2 % iger Zitronen- säure lösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ; Siebdurchgang: 96 % bei 0,63 mm, 75 % bei 0,16 mm	Calciumsilico- phosphate; Bearbeiten phosphathaltiger Schlacke aus der Stahlgewinnung	<ul> <li>★</li> <li>Die Höhe des Phosphatgehaltes darf in einer Spanne von 2 Gewichtsprozenten angegeben sein.</li> </ul>
2.5	Teilauf- geschlossenes Rohphosphat	20 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	mineralsäurelösliches Phosphat, wasser- lösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , mindestens 40 % des angegebenen Gehalts an P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> wasserlöslich; Siebdurchgang: 98 % bei 0,63 mm, 90 % bei 0,16 mm	Mono-, Tricalciumphosphat, Calciumsulfat; Teilaufschließen gemahlenen Rohphosphats mit Schwefel- oder Phosphorsäure	*
	Teilaufge- schlossenes Rohphosphat mit Magnesium		mineralsäurelösliches Phosphat, wasserlös- liches Phosphat;	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , mindestens 40 % des angegebenen Gehalts an P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> wasserlöslich;	Mono-, Tricalciumphosphat, Calciumsulfat; Teilaufschließen gemahlenen Roh- phosphats mit	
		6 % MgO	Gesamt- Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt- Magnesiumoxid	Schwefel- oder Phosphorsäure, Zugeben von Magnesiumsulfat	
2.6	Rohphosphat mit wasser- löslichem Ante	2 0	mineralsäurelösliches Phosphat, in 2 % iger Ameisensäure lösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , mindestens 45 % des angegebenen Gehalts an P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> in 2 % iger Ameisensäure löslich, mindestens 20 % des angegebenen Gehalts an P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> wasserlöslich	Mono-, Tricalciumphosphat, Calciumsulfat; Teilaufschließen gemahlenen Rohphosphats mit Schwefelsäure	
2.7	Aluminium- Calcium- phosphat	30 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	mineralsäurelösliches Phosphat, alkalisch- ammoncitratlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , mindestens 75 % des angegebenen Gehalts an P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> in alkalischem Ammoncitrat löslich; Siebdurchgang: 98 % bei 0,63 mm, 90 % bei 0,16 mm	Aluminium- Calciumphosphat; thermisches Aufschließen von Rohphosphat	*
2.8	Rohphosphat, gemahlen	23 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	mineralsäurelösliches Phosphat, in 2 % iger Ameisensäure lösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , mindestens 40 % des angegebenen Gehalts an P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> in 2 % iger Ameisensäure löslich; Siebdurchgang: 98 % bei 0,315 mm, 90 % bei 0,16 mm	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; Vermahlen weicherdigen Rohphosphats	Der Siebdurchgang be 0,16 mm muß angegeben sein.
	Weicherdiges Rohphosphat	25 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	mineralsäurelösliches Phosphat, in 2 %iger Ameisensäure lösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , mindestens 55 % des angegebenen Gehalts an P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> in 2 % iger Ameisensäure löslich; Siebdurchgang: 99 % bei 0,125 mm, 90 % bei 0,063 mm	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; Vermahlen weicherdigen Rohphosphats	★ Der Siebdurchgang be 0,063 mm muß angegeben sein.

Т		Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
	1	2	3	4	5	6
	Weicherdiges Rohphosphat mit Magnesium	16 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	mineralsäurelösliches Phosphat, in 2 % iger Ameisensäure lösliches Phosphat;	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , mindestens 55 % des angegebenen Gehalts an P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> in 2 % iger Ameisensäure löslich;	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat, Magnesiumsulfat; Vermahlen weicherdigen Rohphosphats, Zugeben von	
		6 % MgO	Gesamt- Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt- Magnesiumoxid; Siebdurchgang: 99 % bei 0,125 mm, 90 % bei 0,063 mm	Magnesiumsulfat	
2.9	Rohphosphat mit kohlen- saurem Kalk	14 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	mineralsäurelösliches Phosphat, in 2 % iger Ameisensäure lösliches Phosphat;	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , mindestens 40 % des angegebenen Gehalts an P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> in 2 % iger Ameisensäure löslich;	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; Mischen von a) weicherdigem Rohphosphat mit Siebdurchgang: 98 % bei 0,315 mm.	Das Düngemittel muß mit einem Hinweis auf den Anwendungs- bereich gekenn- zeichnet sein.
		40 % CaCO <sub>3</sub>	Calciumcarbonat	Kalk bewertet als CaCO <sub>3</sub>	90 % bei 0,16 mm, mit b) kohlensaurem Kalk mit Siebdurchgang: 97 % bei 1,0 mm, 70 % bei 0,315 mm	
	Rohphosphat mit kohlen- saurem Kalk aus Meeres- algen	- 0	mineralsäurelösliches Phosphat, in 2 % iger Ameisensäure lösliches Phosphat;	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , mindestens 40 % des angegebenen Gehalts an P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> in 2 % iger Ameisensäure löslich; Kalk bewertet als	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; Mischen von a) weicherdigem Rohphosphat mit Siebdurchgang: 98 % bei 0,315 mm, 90 % bei 0,16 mm,	Das Düngemittel muß mit einem Hinweis auf den Anwendungs- bereich gekenn- zeichnet sein.
		40 % GaOO3	Calciumcarbonat	CaCO <sub>3</sub>	b) kohlensaurem Kalk aus Meeresalgen mit Siebdurchgang: 98 % bei 2,0 mm, 50 % bei 0,8 mm	
	Rohphosphat mit kohlen- saurem Magnesiumkalk		mineralsäurelösliches Phosphat, in 2 % iger Ameisensäure lösliches Phosphat;	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , mindestens 40 % des angegebenen Gehalts an P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> in 2 % iger Ameisensäure löslich;	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat, Magnesiumcarbonat; Mischen von a) weicherdigem Rohphosphat mit Siebdurchgang:	Das Düngemittel muß mit einem Hinweis auf den Anwendungs- bereich gekenn- zeichnet sein.
		30 % CaCO <sub>3</sub>	Calciumcarbonat;	Kalk bewertet als CaCO <sub>3</sub> ;	98 % bei 0,315 mm, 90 % bei 0,16 mm,	,
		15 % MgCO <sub>3</sub>	Magnesiumcarbonat	Magnesium bewertet als MgCO <sub>3</sub>	b) kohlensaurem Magnesiumkalk mit Siebdurchgang: 97 % bei 1,0 mm, 70 % bei 0,315 mm	
				3. Kalidünger		
3.1	Kalirohsalz	10 % K <sub>2</sub> O 5 % MgO	wasserlösliches Kaliumoxid; wasserlösliches Magnesiumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O; Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid	Kalirohsalz	*

Typenbezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Angereicherte Kalirohsalz	s 18 % K <sub>2</sub> O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O	Kalirohsalz, Kaliumchlorid	★ Der Gehalt an wasser- löslichem Magnesium- oxid darf angegeben sein, wenn er minde- stens 5 % MgO beträgt.
3.2 Kaliumchlorid	37 % K <sub>2</sub> O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O	Kaliumchlorid; Aufbereiten von Kalirohsalzen	*
Kaliumchlorid mit Magnesiur		wasserlösliches Kaliumoxid; wasserlösliches Magnesiumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O; Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid	Kaliumchlorid, Magnesiumsalze; Aufbereiten von Kalirohsalzen, Zugeben von Magnesiumsalzen	*
3.3 Kaliumsulfat	47 % K <sub>2</sub> O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O; Gehalt an Chlorid höchstens 3 % Cl	Kaliumsulfat	★ Der Chloridgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3 % Cl beträgt.
Kieserit mit Kaliumsulfat	8 % MgO	wasserlösliches Magnesiumoxid;	Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid;	Magnesiumsulfat- monohydrat, Kaliumsulfat; Aufbereiten von Kie-	★ Der Chloridgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3 % Cl
	8 % K <sub>2</sub> O insgesamt 20 %	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O; Höchstgehalt an Chlorid 3 % Cl	serit unter Zugabe von Kaliumsulfat	beträgt.
Kaliumsulfat mit Magnesiur	22 % K <sub>2</sub> O n 8 % MgO	wasserlösliches Kaliumoxid; wasserlösliches Magnesiumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O; Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid; Gehalt an Chlorid höchstens 3 % Cl	Kaliumsulfat, Magnesiumsulfat	★ Der Chloridgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3 % Cl beträgt.
Kalium-Sulfat- Lösung	6 % S	wasserlösliches Kaliumoxid; wasserlösliches Schwefelsäure- anhydrid	Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O; Schwefel bewertet als S	durch Mischen von Kaliumsulfat und Schwefelsäure ge- wonnenes Erzeugnis	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Behältern in Verkehr gebracht werden und muß mit einem Hinweis auf den Anwendungs- bereich gekenn- zeichnet sein.
3.4 Rückstandkali	20 % K <sub>2</sub> O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O	Kaliumsalze; aus kalihaltigen Rückständen der industriellen Produktion	Der Chloridgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3 % Cl beträgt; die Art der Kalirückstände muß angegeben sein; das Düngemittel muß mit einem Hinweis auf den Mengenaufwand je Flächeneinheit gekennzeichnet sein; der Gehalt an Thallium darf 10 mg je kg nicht überschreiten.
Rückstandkali Suspension	- 20 % K <sub>2</sub> O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O	Kaliumsalze, Vinasse; aus Rückständen der Alkohol- und Hefeherstellung aus Melasse	Der Chloridgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3 % Cl beträgt.

Typenbezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
3.5 Kalium- hydroxid- Lösung	27 % K <sub>2</sub> O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O	auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewon- nenes Erzeugnis	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Behältern in Verkehr gebracht werden und muß mit einem Hinweis auf den Anwendungs- bereich gekenn- zeichnet sein.

#### 4. Kalkdünger und Magnesiumdünger

#### Vorbemerkung

Die Mindestgehalte und, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in Spalte 6, die angegebenen Gehalte an CaO oder CaCO<sub>3</sub> gelten auch dann als erreicht, wenn das Düngemittel anstelle eines Teiles CaO einen Teil MgO und anstelle eines Teiles CaCO<sub>3</sub> einen Teil MgCO<sub>3</sub> enthält.

4.1 Kohlensaurer 75 % CaCO<sub>3</sub> Calciumcarbonat Kalk
 (Kohlensaurer Magnesiumkalk)

Kalk bewertet als CaCO<sub>3</sub>; Siebdurchgang: 97 % bei 3,0 mm, 70 % bei 1,0 mm; Reaktivität, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure. mindestens 30 %, ab einem Gehalt von 25 % MgCO<sub>3</sub> mindestens 10 %; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß

Calciumcarbonat, auch Magnesiumcarbonat; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen, auch Granulieren des auf den Siebdurchgang nach Spalte 4 ausgemahlenen Produkts

Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumcarbonat hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgCO<sub>3</sub>, mindestens 5 % beträgt; das Düngemittel darf als "Kohlensaurer Magnesiumkalk" bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumcarbonat, bewertet als MgCO<sub>3</sub>, mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumcarbonat der Mindestgehalt erreicht ist und Magnesiumcarbonat als Nährstoff zusätzlich angegeben ist; wird bei der Herstellung Dolomit zugemischt, so darf Magnesiumcarbonat nur dann angegeben sein, wenn der verwendete Dolomit eine Reaktivität von mindestens 10 % hat; das Düngemittel darf mit dem Hinweis "leicht umsetzbar" gekennzeichnet sein, wenn die Reaktivität mindestens 80 % beträgt.

Kohlensaurer 65 % CaCO<sub>3</sub> Calciumcarbonat Kalk mit Torfzusatz

Kalk bewertet als CaCO<sub>3</sub>; Siebdurchgang: 97 % bei 2,5 mm, 50 % bei 0,8 mm; Reaktivität, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure, mindestens 30 % Calciumcarbonat, Torf; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen, Zugeben von Torf, auch Zugeben von Azotobacter Das Düngemittel darf zusätzlich als AZ-Kalk bezeichnet sein, wenn es mindestens 1000 wirksame Azotobacterzellen je g, bewertet nach ihrem Wachstum auf Agarplatten, enthält; das Düngemittel darf mit dem Hinweis "leicht umsetzbar" gekennzeichnet sein, wenn die Reaktivität mindestens 80 % beträgt.

ypenbezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Kohlensaurer Kalk aus Meeresalgen	65 % CaCO <sub>3</sub>	Calciumcarbonat	Kalk bewertet als CaCO <sub>3</sub> ; Siebdurchgang: 97 % bei 2,0 mm, 50 % bei 0,8 mm; Höchstgehalt an NaCl 3 %; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	Calciumcarbonat; aus Meeresalgen durch Trocknen und Mahlen, auch Granu- lieren des auf Siebdurchgang nach Spalte 4 ausge- mahlenen Produkts	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesium carbonat hingewieser sein, wenn er, bewerte als MgCO <sub>3</sub> , minde- stens 5 % beträgt.
Kohlensaurer Kalk mit	65 % CaCO <sub>3</sub>	Calciumcarbonat;	Kalk bewertet als	Calciumcarbonat, Tricalciumphosphat,	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einer
weicherdigem Rohphosphat (Kohlensaurer Magnesium- kalk mit weich- erdigem Roh- phosphat)	3 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	mineralsäurelösliches Phosphat; in 2 % iger Ameisen- säure lösliches Phosphat	CaCO <sub>3</sub> ; Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , mindestens 55 % des angegebenen Gehalts an P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> in 2 % iger Ameisensäure löslich; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	auch Magnesium-carbonat oder Magnesiumsulfat; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen, auch Zugeben von Magnesiumsulfat; Siebdurchgang des Ausgangsgesteins: 97 % bei 1,0 mm, 70 % bei 0,315 mm; Zugeben von weicherdigem Rohphosphat mit Siebdurchgang: 99 % bei 0,125 mm, 90 % bei 0,063 mm; auch Granulieren des ausgemahlenen Produkts	Gehalt an Magnesium carbonat hingewieser sein, wenn er, bewerte als MgCO <sub>3</sub> , mindeste 5 % beträgt; das Düngemittel darf als "Kohlensaurer Magnesiumkalk mit weicherdigem Rohphosphat" bezeichner sein, wenn der Gehalt an Magnesiumcarbon bewertet als MgCO <sub>3</sub> , mindestens 15 % beträgt, zusammen m dem angegebenen Gehalt an Calciumcarbon der Mindestgehalt an CaCO <sub>3</sub> erreicht ist und Magnesiumcarbonat als Nährstoff zusätzlic angegeben ist; das Düngemittel muß mit dem Hinweis "Zur Anwendung in der Forstwirtschaft" gekennzeichnet sein; auf einen Gehalt an Kadarf hingewiesen sein wenn dieser, bewerte als K <sub>2</sub> O, mindestens 3 % beträgt.
Kohlensaurer Kalk mit Phosphat (Kohlensaurer Magnesiumkall mit Phosphat)	5 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Calciumcarbonat; alkalisch-ammon- citratlösliches Phosphat	Kalk bewertet als CaCO <sub>3</sub> ; Phosphat bewertet als alkalisch-ammoncitratlösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	Calciumcarbonat, Alkalicalciumphosphat, Dicalciumphosphat, auch Magnesium- carbonat; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen; Siebdurchgang des Ausgangsgesteins: 97 % bei 1,0 mm, 70 % bei 0,315 mm; Zugeben aufgeschlossener Phosphate mit Siebdurchgang: 96 % bei 0,63 mm, 75 % bei 0,16 mm; auch Granulieren des ausgemahlenen Produkts	Bei der Angabe der

Typenbezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Kohlensaurer	50 % CaC	:O₃ Calciumcarbonat;	Kalk bewertet als	Calciumcarbonat,	Bei der Angabe der

Kalk mit

Phosphat

und Kali)

und Kali (Kohlensaurer Magnesiumkalk 3 % K<sub>2</sub>O mit Phosphat

3 % P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> alkalisch-

ammoncitratlösliches Phosphat: wasserlösliches Kaliumoxid

CaCO<sub>3</sub>; Phosphat bewertet als

alkalisch-ammoncitratlösliches P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>; Kali bewertet als wasserlösliches K2O; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß

Dicalciumphosphat. Kaliumsulfat, Kaliumchlorid, auch Magnesiumcarbonat oder Magnesiumsulfat; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen; Siebdurchgang des Ausgangsgesteins: 97 % bei 1,0 mm, 70 % bei 0,315 mm; Zugeben aufgeschlossener Phosphate mit Siebdurchgang: 96 % bei 0,63 mm, 75 % bei 0,16 mm; Zugeben von Kaliumsulfat oder

Kaliumchlorid;

**Produkts** 

auch Granulieren

des ausgemahlenen

Alkalicalciumphosphat, Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumcarbonat hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgCO<sub>3</sub>, mindestens 5 % beträgt; das Düngemittel darf als "Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat und Kali" bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumcarbonat, bewertet als MgCO<sub>3</sub>, mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumcarbonat der Mindestgehalt an CaCO3 erreicht ist und Magnesiumcarbonat als Nährstoff zusätzlich angegeben ist; die nach Spalte 5 zugegebenen Phosphate und Kali müssen angegeben sein.

Kohlensaurer 50 % CaCO<sub>3</sub> Calciumcarbonat;

Kalk mit

Phosphat 3 % P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> oder Kali (Kohlensaurer Magnesiumkalk 3 % K<sub>2</sub>O

mit Phosphat oder Kali)

alkalischammoncitratlösliches

Phosphat; wasserlösliches Kaliumoxid

Kalk bewertet als CaCO<sub>3</sub>; Phosphat bewertet als alkalisch-ammoncitratlösliches P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>; Kali bewertet als wasserlösliches K2O; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß

Calciumcarbonat. Dicalciumphosphat, Kaliumsulfat, Kaliumchlorid, auch Magnesiumcarbonat oder Magnesiumsulfat; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen; Siebdurchgang des Ausgangsgesteins: 97 % bei 1.0 mm. 70 % bei 0,315 mm; Zugeben aufgeschlossener Phosphate mit Siebdurchgang: 96 % bei 0,63 mm, 75 % bei 0,16 mm; Zugeben von Kaliumsulfat oder Kaliumchlorid: auch Granulieren des ausgemahlenen **Produkts** 

Bei der Angabe der Alkalicalciumphosphat, Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumcarbonat hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgCO<sub>3</sub>, mindestens 5 % beträgt; das Düngemittel darf als "Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat oder Kali" bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumcarbonat. bewertet als MgCO<sub>3</sub>, mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumcarbonat der Mindestgehalt an CaCO<sub>3</sub> erreicht ist und Magnesium carbonat als Nährstoff zusätzlich angegeben ist; die nach Spalte 5 zugegebenen Phosphate und Kali müssen angegeben sein.

Typenbezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Kohlensaurer Kalk mit Schwefel (Kohlensaurer Magnesiumkall mit Schwefel)		, Calciumcarbonat	Kalk bewertet als CaCO <sub>3</sub> ; Siebdurchgang: 97 % bei 3,0 mm, 70 % bei 1,0 mm; Reaktivität, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure, mindestens 30 %, ab einem Gehalt von 25 % MgCO <sub>3</sub> mindestens 10 %;	Calciumcarbonat, auch Magnesiumcarbonat; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen; Zugeben von Calciumsulfat in verschiedenen Hydrationsgraden aus Natur- oder Industrieherkünften; auch Granulieren des auf den Siebdurchgang	Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesium- carbonat hingewiesen sein, wenn er, bewerte als MgCO <sub>3</sub> , mindesten 5 % beträgt; das Düngemittel darf a "Kohlensaurer Magne- siumkalk mit Schwefel' bezeichnet sein, wenn
	2 % S	Schwefel	Schwefel bewertet als S; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	nach Spalte 4 ausge- mahlenen Produkts	siumcarbonat, bewerte als MgCO <sub>3</sub> , mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumcarbonat der Mindestgehalt erreicht ist und Magnesiumcarbonat als Nährstoff zusätzlich angegeben ist; wird bei der Herstellung Dolomit zugemischt, so darf Magnesiumcarbonat nur dann angegeben sein, wenn der verwendete Dolomi eine Reaktivität von mindestens 10 % hat; das Düngemittel darf mit dem Hinweis "leicht umsetzbar" gekennzeichnet sein, wenn die Reaktivität mindestens 80 % beträgt.
2 Branntkalk (Branntkalk, körnig), (Magnesium-Branntkalk), (Magnesium-Branntkalk, körnig)	65 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang: 97 % bei 6,3 mm; beim ersten Inverkehr- bringen dürfen nicht mehr als 9 % CaO an CO <sub>2</sub> gebunden sein	Calciumoxid, auch Magnesiumoxid; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Brennen	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5 % beträg das Düngemittel darf al "Magnesium-Branntkalk bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumoxid, beweitet als MgO, mindesten 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt ar Calciumoxid der Mindestgehalt erreicht ist und Magnesiumoxid als Nährstoff zusätzlich angegeben is das Düngemittel darf al "Branntkalk, körnig" ode "Magnesium-Branntkall körnig" bezeichnet sein wenn es jeweils folgenden Anforderungen entspricht:

entspricht: Siebdurchgang: 97 % bei 6,3 mm, davon höchstens 5 % bei 0,4 mm.

Typephozoichouse	Mindost-	typhaetimmondo	Rewertung:	7usammensotzung:	hasandara Rostimmungan
Typenbezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Branntkalk mit Schwefel (Magnesium- Branntkalk mit Schwefel)	60 % CaO	Calciumoxid;	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang: 97 % bei 6,3 mm; beim ersten Inverkehr- bringen dürfen nicht mehr als 9 % CaO an CO <sub>2</sub> gebunden sein;	Calciumoxid, auch Magnesiumoxid; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Brennen; Zugeben von Calcium- sulfat in verschiedenen	Bei der Angabe der Ge- halte darf auf einen Ge- halt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5 % beträgt; das Düngemittel darf als
	2 % S	Schwefel	Schwefel bewertet als S	Hydratationsgraden aus Natur- oder Industrieherkünften	"Magnesium-Branntkalk mit Schwefel" bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumoxid, bewertet als MgO, mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumoxid der Mindestgehalt nach Spalte 2 erreicht ist und Magnesiumoxid als Nährstoff zusätzlich angegeben ist. Das Düngemittel darf als "Branntkalk, körnig, mit Schwefel" oder "Magnesium-Branntkalk, körnig, mit Schwefel" bezeichnet sein, wenn es jeweils folgenden Anforderungen entspricht: Siebdurchgang: 97 % bei 6,3 mm, davon höchstens 5 % bei 0,4 mm.
Stückkalk (Magnesium- Stückkalk)	65 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; beim ersten Inverkehr- bringen dürfen nicht mehr als 9 % CaO an CO <sub>2</sub> gebunden sein	Calciumoxid, auch Magnesiumoxid; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Brennen	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5 % beträgt; das Düngemittel darf als "Magnesium-Stückkalk" bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumoxid, bewertet als MgO, mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumoxid der Mindestgehalt erreicht ist und Magnesiumoxid als Nährstoff zusätzlich angegeben ist.

•	Typenbezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
	1	2	3	4	5	6
4.3	Löschkalk (Magnesium- Löschkalk)	60 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang: 97 % bei 4,0 mm, 80 % bei 2,0 mm; beim ersten Inverkehrbringen dürfen nicht mehr als 9 % CaO an CO <sub>2</sub> gebunden sein	Calciumhydroxid, auch Magnesium- hydroxid; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Brennen und Löschen	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5 % beträgt; das Düngemittel darf als "Magnesium-Löschkalk" bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumoxid, bewertet als MgO, mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumoxid der Mindestgehalt erreicht ist und Magnesiumoxid als Nährstoff zusätzlich angegeben ist.
	Mischkalk (Magnesium- Mischkalk)	55 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; mindestens ¼ des angegebenen Gehalts als Oxid; Siebdurchgang: 97 % bei 0,4 mm, 50 % bei 0,8 mm	Calciumcarbonat, -hydroxid oder -oxid, auch Magnesiumcar- bonat, -hydroxid oder -oxid; aus kohlen- saurem Kalk und Branntkalk oder Löschkalk durch Mischen oder teilweises Brennen von Kalkstein oder Dolomit	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5 % beträgt; das Düngemittel darf als "Magnesium-Mischkalk" bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumoxid, bewertet als MgO, mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumoxid der Mindestgehalt erreicht ist und Magnesiumoxid als Nährstoff zusätzlich angegeben ist.
4.4	Hüttenkalk (Hüttenkalk, körnig)	42 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO;  Siebdurchgang: a) 97 % bei 1,0 mm, 80 % bei 0,315 mm; b) 97 % bei 3,15 mm	Silikate von Calcium und Magnesium; aus Hochofen- schlacke durch: a) Vermahlen oder b) Absieben	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenner, bewertet als MgO, mindestens 3 % beträgt das Düngemittel darf als "Hüttenkalk, körnig" be zeichnet sein, wenn das Ausgangsprodukt auf den Siebdurchgang nact Spalte 4 Buchstabe a ausgemahlen ist und das Düngemittel folgenden Anforderungen entspricht: Siebdurchgang: 97 % bei 3,15 mm, 75 % bei 1,6 mm; bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b muß das Düngemittel mit dem Hinweis "Nur zur Anwendung in der Forstwirtschaft" gekennzeichnet sein.

Typenbezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Hüttenkalk mit Phosphat und Kali (Hüttenkalk, körnig, mit Phosphat und Kali)	30 % CaO	Calciumoxid;	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang des Ausgangsstoffs Hüttenkalk: a) 97 % bei 1,0 mm, 80 % bei 0,315 mm; b) 97 % bei 3,15 mm;	Silikate von Calcium und Magnesium; aus Hochofen- schlacke durch: a) Vermahlen oder b) Absieben;	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 3 % beträgt; das Düngemittel darf als
	3 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	in 2 % iger Zitronen- säure und in alkali- schem Ammoncitrat lösliches Phosphat; bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b auch mineralsäure- lösliches Phosphat und in 2 % iger Ameisensäure lösliches Phosphat;	Phosphat bewertet als in 2 % iger Zitronen-säure und in alkalischem Ammoncitrat (Petermann) lösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ; bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , mindestens 55 % des angegebenen Gehalts an P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> in 2 % iger Ameisensäure löslich;	Zugeben aufgeschlos- sener Phosphate (weicherdiges Roh- phosphat nur bei Her- stellung nach Buch- stabe b) und von Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat, auch Rückstandkali	"Hüttenkalk, körnig, mit Phosphat und Kali" be- zeichnet sein, wenn das Ausgangsprodukt auf den Siebdurchgang nach Spalte 4 Buchstabe a ausgemahlen ist und das Düngemittel folgen- den Anforderungen entspricht: Siebdurchgang der Komponente "Hütten- kalk mit Phosphat": 97 % bei 3,15 mm,
	3 % K <sub>2</sub> O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O		75 % bei 1,6 mm; bei der Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b muß das Düngemittel mit dem Hinweis "Nur zur Anwendung in der Forstwirtschaft" gekennzeichnet sein.
Hüttenkalk mit Phosphat oder Kali (Hüttenkalk, körnig, mit Phosphat oder Kali)	30 % CaO	Calciumoxid;	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang des Ausgangsstoffs Hüttenkalk: a) 97 % bei 1,0 mm, 80 % bei 0,315 mm; b) 97 % bei 3,15 mm;	Silikate von Calcium und Magnesium; aus Hochofen- schlacke durch: a) Vermahlen oder b) Absieben;	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 3 % beträgt; das Düngemittel darf als
	3 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	in 2 % iger Zitronen- säure und in alkali- schem Ammoncitrat lösliches Phosphat; bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b auch mineralsäure- lösliches Phosphat und in 2 % iger Ameisensäure lösliches Phosphat;	Phosphat bewertet als in 2 % iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoncitrat (Petermann) lösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ; bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , mindestens 55 % des angegebenen Gehalts an P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> in 2 % iger Ameisensäure löslich;	auch Zugeben aufgeschlossener Phosphate	"Hüttenkalk, körnig, mit Phosphat oder Kali" be- zeichnet sein, wenn das Ausgangsprodukt auf den Siebdurchgang nach Spalte 4 Buchstabe a ausgemahlen ist und das Düngemittel folgen- den Anforderungen entspricht: Siebdurchgang der Komponente "Hütten- kalk mit Phosphat": 97 % bei 3,15 mm,
	3 % K <sub>2</sub> O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O		75 % bei 1,6 mm; bei der Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b muß das Düngemittel mit dem Hinweis "Nur zur Anwendung in der Forstwirtschaft" gekennzeichnet sein.

Typenbezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Hüttenkalk mit weicherdigem Rohphosphat	40 % CaO 3 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Calciumoxid; mineralsäurelösliches Phosphat, in 2 % iger Ameisensäure lösliches Phosphat	Kalk bewertet als CaO; Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , mindestens 55 % des ange- gebenen Gehalts an P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> in 2 % iger Ameisensäure löslich	Silikate von Calcium und Magnesium, Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; aus Hüttenkalk mit Siebdurchgang: 97 % bei 1,0 mm, 80 % bei 0,315 mm; Zugeben von weicherdigem Rohphosphat mit Siebdurchgang: 99 % bei 0,125 mm, 90 % bei 0,063 mm	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesium oxid hingewiesen sein wenn er, bewertet als MgO, mindestens 3 % beträgt; das Düngemittel muß mit dem Hinweis "Zur Anwendung in der Forstwirtschaft" ge- kennzeichnet sein.
Konverterkalk	40 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO;  Siebdurchgang: a) 97 % bei 1,0 mm, 80 % bei 0,315 mm; b) 97 % bei 3,15 mm, 40 % bei 0,315 mm; Löslichkeit von Calcium und Magnesium, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure, mindestens 30 %; c) 97 % bei 2,0 mm, 50 % bei 0,315 mm	Silikate und Oxide von Calcium und Magne- sium, Eisen- und Manganverbindungen; a) Vermahlen von Konverterschlacke, b) Absieben zerfal- lener Konverter- schlacke oder  c) Absieben zerfal- lener Pfannen- schlacke aus der Behandlung unlegierter Stähle	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesium oxid hingewiesen sein, wenn er, bewerte als MgO, mindestens 3 % beträgt; als Ausgangsstoff mu angegeben sein bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b "Abgesiebte Konverterschlacke", Buchstabe c "Pfannenschlacke".
Konverterkalk mit Phosphat und Kali (Konverterkalk mit Phosphat, körnig, und Kali)	3 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Calciumoxid; in 2 % iger Zitronen- säure und in alka- lischem Ammoncitrat lösliches Phosphat;  wasserlösliches Kaliumoxid	Kalk bewertet als CaO; Phosphat bewertet als in 2 % iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoncitrat (Petermann) lösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ; Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O; Siebdurchgang des Ausgangsstoffs Konverterkalk: a) 97 % bei 1,0 mm, 80 % bei 0,315 mm; b) 97 % bei 3,15 mm, 40 % bei 0,315 mm; Löslichkeit von Calcium und Magnesium, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure, mindestens 30 %; c) 97 % bei 2,0 mm, 50 % bei 0,315 mm	Silikate und Oxide von Calcium und Magne- sium, Eisen- und Manganverbindungen; Zugeben aufgeschlos- sener Phosphate und von Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat, auch Rückstandkali; aus phosphathaltiger Konverterschlacke durch: a) Vermahlen von Konverterschlacke, b) Absieben zerfal- lener Konverter- schlacke oder  c) Absieben zerfal- lener Pfannen- schlacke aus der Behandlung unlegierter Stähle	Bei der Angabe der G halte darf auf einen Ge halt an Magnesiumox hingewiesen sein, wei er, bewertet als MgO, mindestens 3 % beträ das Düngemittel darf als "Konverterkalk mit Phosphat, körnig, und Kali" bezeichnet sein, wenn das Ausgangspi dukt auf den Siebdurd gang nach Spalte 4 Buchstabe a ausgema len ist und das Dünge mittel folgenden Anforderungen entspricht: Siebdurchgang der Komponente "Konver terkalk mit Phosphat" 97 % bei 2,0 mm, 75 % bei 1,6 mm; als Ausgangsstoff mu angegeben sein bei H stellung nach Spalte 5 Buchstabe b "Abge- siebte Konverter- schlacke", Buchstabe

"Pfannenschlacke".

7	ypenbezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
	1	2	3	4	5	6
	Konverterkalk mit Phosphat oder Kali (Konverterkalk mit Phosphat, körnig, oder Kali)	3 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Calciumoxid; in 2 % iger Zitronen- säure und in alka- lischem Ammoncitrat lösliches Phosphat;	Kalk bewertet als CaO; Phosphat bewertet als in 2 %iger Zitronen- säure und in alkalischem Ammon- citrat (Petermann)	Silikate und Oxide von Calcium und Magne- sium, Eisen- und Manganverbindungen; auch Zugeben aufge- schlossener Phos- phate, Kaliumchlorid	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 3 % beträgt; das Düngemittel darf
	odol Ivani)	3 % K <sub>2</sub> O	wasserlösliches Kaliumoxid	lösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ; phate, Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat, auch Rückstandkali; Siebdurchgang des Ausgangsstoffs Konverterkalk: a) 97 % bei 1,0 mm, phate, Kaliumsulfat, oder Kaliumsulfat, auch Rückstandkali; aus phosphathaltiger Konverterschlacke durch: a) 97 % bei 1,0 mm, a) Vermahlen von	oder Kaliumsulfat, auch Rückstandkali; aus phosphathaltiger Konverterschlacke durch: a) Vermahlen von Konverterschlacke, b) Absieben zerfal- lener Konverter- schlacke oder	als "Konverterkalk mit Phosphat, körnig, oder Kali" bezeichnet sein, wenn das Ausgangsprodukt auf den Siebdurchgang nach Spalte 4 Buchstabe a ausgemahlen ist und das Düngemittel folgenden Anforderungen entspricht: Siebdurchgang der Komponente "Konverterkalk mit Phosphat": 97 % bei 2,0 mm, 75 % bei 1,6 mm;
				mindestens 30 %; c) 97 % bei 2,0 mm, 50 % bei 0,315 mm	c) Absieben zerfal- lener Pfannen- schlacke aus der Behandlung unlegierter Stähle	als Ausgangsstoff muß angegeben sein bei Her- stellung nach Spalte 5 Buchstabe b "Abge- siebte Konverter- schlacke", Buchstabe c "Pfannenschlacke".
	Konverterkalk mit Phosphat (Konverterkalk mit Phosphat, körnig)	$3 \% P_2O_5$	Calciumoxid; in 2 % iger Zitronen- säure und in alka- lischem Ammoncitrat lösliches Phosphat	Kalk bewertet als CaO; Phosphat bewertet als in 2 % iger Zitronen- säure und in alkalischem Ammon- citrat (Petermann) lösliches P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ; Siebdurchgang: 97 % bei 1,0 mm, 80 % bei 0,315 mm	Silikate und Oxide von Calcium und Magne- sium, Eisen- und Manganverbindungen; aus phosphathaltiger Konverterschlacke, auch Zugeben aufgeschlossener Phosphate	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 3 % beträgt; das Düngemittel darf als "Konverterkalk mit Phosphat, körnig" bezeichnet sein, wenn das Ausgangsprodukt auf den Siebdurchgang nach Spalte 4 ausgemahlen ist und das Düngemittel folgenden Anforderungen entspricht: Siebdurchgang: 97 % bei 2,0 mm, 75 % bei 1,6 mm.
4.5	Geflügel- kotkalk	30 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO	Calciumhydroxid, Geflügelkotkalk; aus Branntkalk und feuchtem Geflügelkot	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesium hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5 % beträgt.

Typenbezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Kali- Branntkalk (Kali- Magnesium- Branntkalk)	65 % CaO 10 % K <sub>2</sub> O	Calciumoxid; wasserlösliches Kaliumoxid	Kalk bewertet als CaO; Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O; Siebdurchgang: 97 % bei 6,3 mm	Calciumoxid oder -hydroxid, auch Magnesiumoxid oder -hydroxid, Kaliumsulfat oder Kaliumcarbonat; aus Branntkalk und Rückstandkali	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5 % beträgt; das Düngemittel darf als "Kali-Magnesium-Branntkalk" bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumoxid, bewertet als MgO, mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumoxid der Mindestgehalt an CaO erreicht ist und Magnesiumoxid als Nährstoff zusätzlich angegeben ist.
Rückstand- kalk	a) 30 % CaO	Calciumoxid	a) Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang: 97 % bei 4,0 mm; bei Calcium- oder Magnesium- carbonaten Siebdurchgang: 97 % bei 3,0 mm, 70 % bei 1,0 mm; Reaktivität, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure, mindestens 15 %	Rückständen der industriellen Pro- duktion, auch aus der Kalkstein- oder Dolomitverarbei-	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesium- oxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5 % beträgt; die Art der Kalkrückstände ist anzugeben; Höchstgehalte an nachstehenden Schwermetallen:    MgO
	b) 40 % CaO	Calciumoxid	b) Gesamtbasisch wirksame Bestandteile bewertet als CaO; Siebdurchgang: 97 % bei 4,0 mm, 70 % bei 1,0 mm; Reaktivität, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure, mindestens 15 %	b) Oxide, Sulfate oder Carbonate aus Brikettier- Braunkohlenasche	Höchstgehalt an Bor: 0,05 % wasser-lösliches B. Der Phosphatgehalt muß angegeben sein, wenn er mindestens 1 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> beträgt.
Carbokalk	45 % CaCC	3 Calciumcarbonat	Kalk bewertet als CaCO <sub>3</sub> ; Siebdurchgang: 97 % bei 4,0 mm	Calciumcarbonat und andere basisch wirksame Verbindungen von Calcium und Magnesium sowie organische Bestandteile; durch Zugabe von Kalk und Kohlendioxid aus Zuckerrübenrohsaft gefällter Niederschlag	

Typenbezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
4.6 Magnesium- Gesteinsmehl	20 % MgO	Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt-Magne- siumoxid; Siebdurchgang: 97 % bei 0,2 mm, 65 % bei 0,032 mm; bei Granulierung: Zerfall des Granu- lats unter Feuchtig- keitseinfluß	Magnesiumsilicate; mechanisches Aufbe- reiten magnesiumhal- tiger Gesteine, auch Granulieren des auf den Siebdurchgang nach Spalte 4 ausge- mahlenen Produkts	

#### 5. Calcium-, Magnesium- und Schwefeldünger (Sekundärnährstoffdünger)

			· ·	•		<b>o</b> ,
5.1	Calcium- chlorid	15 % Ca	Calcium	Calcium bewertet als wasserlös- liches Ca	Calciumchlorid	
	Calcium- chlorid- Lösung	8 % Ca	Calcium	Calcium bewertet als wasserlös- liches Ca	Calciumchlorid	*
5.2	Magnesium- sulfat	15 % MgO 11 % S	wasserlösliches Magnesiumoxid; wasserlösliches	Magnesium bewer- tet als wasser- lösliches MgO, Schwefel bewertet	Magnesiumsulfat (7 Mole H <sub>2</sub> O)	★ Die Angabe des Schwefelgehalts ist wahlfrei.
		11 /0 0	Schwefelsäure- anhydrid	als wasserlös- licher S		warmino.
	Magnesium- sulfat- Lösung	5 % MgO	wasserlösliches Magnesiumoxid;	Magnesium bewertet als wasserlös- liches Magnesiumoxid;	Auflösen von Magnesiumsulfat in Wasser	★ Die Angabe des Schwefelgehalts ist
		4 % S	wasserlösliches Schwefelsäure- anhydrid	Schwefel bewertet als wasserlös-licher Schwefel		wahlfrei.
	Kieserit	24 % MgO	wasserlösliches Magnesiumoxid;	Magnesium bewer- tet als wasserlös- liches MgO;	Magnesiumsulfat- Monohydrat	★ Die Angabe des Schwefelgehalts ist
		18 % S	wasserlösliches Schwefelsäure- anhydrid	Schwefel bewertet als wasserlös-licher S		wahlfrei. T
	Kieserit mit Kali und Magnesium- carbonat	8 % MgO	Gesamt- Magnesiumoxid;	Magnesium bewertet als Gesamt- Magnesiumoxid; mindestens 60 % des angegebenen Gehaltes an MgO wasserlöslich;	Magnesiumsulfat- Monohydrat, Magnesiumcarbonat aus kohlensaurem Magnesiumkalk, Kaliumsulfat	Der Chloridgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3 % Cl beträgt.
		6 % K <sub>2</sub> O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlös- liches K <sub>2</sub> O;		
		insge- samt 20 %		Höchstgehalt an Chlorid 3 % Cl		
	Kieserit mit Magnesium- carbonat	20 % MgO	Gesamt- Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt- Magnesiumoxid; mindestens 60 % des angegebenen Gehaltes an MgO wasserlöslich	Magnesiumsulfat- Monohydrat, Magnesiumcarbonat aus kohlensaurem Magnesiumkalk	Der Chloridgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3 % Cl beträgt.
	Konzentrierter Magnesium- dünger	70 % MgO	Gesamt- Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt- Magnesiumoxid; Siebdurchgang: 97 % bei 4,0 mm	Magnesiumoxid	

T	ypenbezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
	1	2	3	4	5	6
	Magnesium- hydroxid	60 % MgO	Gesamt- Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt- Magnesiumoxid; Siebdurchgang: 99 % bei 0,063 mm	Magnesiumhydroxid	*
5.3	Magnesium- chlorid- Lösung	8 % Mg	wasserlösliches Magnesium	Magnesium bewertet als wasserlösliches Mg; Höchstgehalt an Calcium 2 % Ca	Magnesiumchlorid, auch Calciumchlorid	*
	Magnesium- dünger- Suspension	15 % MgO	Gesamt- Magnesiumoxid	Magnesium bewer- tet als Gesamt- Magnesiumoxid	Magnesiumoxid, -hydroxid oder Magnesiumsalze	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Calciumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als CaO, mindestens 2 % beträgt.
	Magnesium- hydroxid- Suspension	24 % MgO	Gesamt- Magnesiumoxid	Magnesium bewer- tet als Gesamt- Magnesiumoxid; Siebdurchgang: 99 % bei 0,063 mm	Magnesiumhydroxid	*
5.4	Elementarer Schwefel	98 % S	Schwefel	Schwefel bewertet als S	Schwefel aus Natur- oder Industrie- herkünften	*
	Elementarer Schwefel	80 % S	Schwefel	Schwefel bewertet als S	Schwefel aus Natur- und Industrie- herkünften, auch Zugeben gesundheit- lich unbedenklicher Formulierungshilfsstoff	re
	Calciumsulfat	14 % S	Schwefel;	Schwefel bewertet als S;	Calciumsulfat in ver- schiedenen Hydra-	★ Die Angabe des
		18 % Ca	Calcium	Calcium bewertet als Ca; Siebdurchgang: 99 % bei 10 mm, 80 % bei 2 mm	tionsgraden aus Natur- oder Industrieherkünften	Calciumgehalts ist wahlfrei.
	Schwefel- Magnesium-	6 % S	Schwefel;	Schwefel bewertet als S;	Sulfate, Hydroxide, Carbonate oder Oxide	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen
	dünger	6 % MgO	Gesamt- Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt- Magnesiumoxid; Siebdurchgang: 97% bei 4 mm; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeits- einfluß	von Calcium oder Magnesium aus Natur- und Industrie- herkünften,  auch Granulieren des auf Siebdurchgang nach Spalte 4 ausge-	Gehalt an Calciumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als CaO, mindestens 2 % beträgt.

#### **Abschnitt 2**

#### Mineralische Mehrnährstoffdünger

#### Vorbemerkungen

- 1) Nährstoffe, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten sind entsprechend ihrer Angabe in der Kennzeichnung zu bewerten. In den Spalten 3 und 4 beziehen sich die Nummern bei Stickstofformen auf Tabelle 1, bei Phosphatlöslichkeiten auf Tabelle 2. Ist die Angabe einer Phosphatart nach Tabelle 3 oder 4 vorgeschrieben, so muß diese Angabe der Typenbezeichnung hinzugefügt sein.
- 2) Flüssige Mehrnährstoffdünger müssen mit einem Hinweis auf die zweckmäßige Art der Lagerung, insbesondere auf die Lagertemperatur und die Verhütung von Unfällen, einschließlich Gewässergefährdung, gekennzeichnet sein.
- 3) Der Gehalt an Chlorid darf angegeben sein; die Angabe "chloridarm" darf nur verwendet sein, wenn der Chloridgehalt 2 % Cl nicht überschreitet.

#### Tabelle 1 Stickstofformen

1. Gesamtstickstoff	4. Carbamidstickstoff	7. Formaldehydharnstoff
2. Nitratstickstoff	5. Cyanamidstickstoff	8. Isobutylidendiharnstoff
3. Ammoniumstickstoff	6. Crotonylidendiharnstoff	9. Dicyandiamidstickstoff

#### Tabelle 2

Phosphatlöslichkeiten (Angabe als P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> oder Phosphat)

- 1. wasserlösliches P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>
- 2. neutral-ammoncitratlösliches P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>
- 3. neutral-ammoncitratlösliches und wasserlösliches P2O5
- 4. mineralsäurelösliches P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>, ausschließlich mineralsäurelösliches P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>
- 5. alkalisch-ammoncitratlösliches P2O5 (Petermann)
- 6. in 2% iger Zitronensäure lösliches P2O5
- 7. mineralsäurelösliches  $P_2O_5$ , davon mindestens 75 % des angegebenen Gehalts an  $P_2O_5$  in alkalischem Ammoncitrat (Joulie) löslich
- 8. mineralsäurelösliches P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>, davon mindestens 55 % des angegebenen Gehalts an P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> in 2% iger Ameisensäure löslich
- 9. mineralsäurelösliches P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>, davon mindestens 45 % des angegebenen Gehalts an P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> in 2% iger Ameisensäure löslich, mindestens 20 % des angegebenen Gehalts an P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> wasserlösliches P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>
- in 2% iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoncitrat (Petermann) lösliches P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>

Tabelle 3

Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse für den Phosphatbestandteil in mineralischen Mehrnährstoffdüngern, die als EG-Düngemittel bezeichnet werden dürfen

Mehrnährstoffdünger mit:	Der Typenbezeichnung muß die Angabe beigefügt sein:	Angabe der Löslichkeit (nach Tabelle 2)	Mindestgehalt der Löslichkeit (in Gewichtsprozenten)	Nicht enthalten sein dürfen:	
1	2	3	4	5	
a) weniger als 2 % wasser- löslichem P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> <sup>1</sup> )		2		Thomasphosphat, Glühphosphat,	
<ul><li>b) 2 % und mehr wasser- löslichem P<sub>2</sub>O<sub>5</sub><sup>1</sup>)</li></ul>		1; 3		Aluminiumcalciumphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat, Rohphosphat	
Rohphosphat	"mit Rohphosphat"	1	2,5	Thomasphosphat,	
		3	5	Glühphosphat,	
		4	2	Aluminiumcalciumphosphat	
teilaufgeschlossenem	"mit teilaufgeschlossenem	1	2,5	Thomasphosphat,	
Rohphosphat	Rohphosphat"	3	5	Glühphosphat,	
• •	• •	4	2	Aluminiumcalciumphosphat	

Mehrnährstoffdünger mit:	Der Typenbezeichnung muß die Angabe beigefügt sein:	Angabe der Löslichkeit (nach Tabelle 2)	Mindestgehalt der Löslichkeit (in Gewichtsprozenten)	Nicht enthalten sein dürfen:
1	2	3	4	5
Aluminiumcalciumphosphat	"mit Aluminium- calciumphosphat"	12) 7	2 5 <sup>3</sup> )	Thomasphosphat, Glühphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat, Rohphosphat
Glühphosphat	"mit Glühphosphat"	5		andere Phosphatarten
Thomasphosphat	"mit Thomasphosphat"	6		andere Phosphatarten
weicherdigem Rohphosphat	"mit weicherdigem Rohphosphat"	8		andere Phosphatarten

<sup>1)</sup> Der Anteil an ausschließlich mineralsäurelöslichem  $P_2O_5$  darf 2 % nicht überschreiten.

Tabelle 4

Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse für den Phosphatbestandteil in mineralischen Mehrnährstoffdüngern, die nicht als EG-Düngemittel bezeichnet werden dürfen

Für mineralische Mehrnährstoffdünger, die hinsichtlich des Phosphatbestandteils die Voraussetzungen für die Bezeichnung "EG-DÜNGEMITTEL" erfüllen, gilt Tabelle 3.

Mehrnährstoffdünger mit:		Der Typenbezeichnung muß die Angabe beigefügt sein:	Angabe der Löslichkeit (nach Tabelle 2)	Mindestgehalt der Löslichkeit (in Gewichtsprozenten)	Nicht enthalten sein dürfen:
	1	2	3	4	5
a)	weniger als 2 % wasserlöslichem P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>		2		Thomasphosphat, Glühphosphat,
b)	2 % und mehr wasserlöslichem P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>		1; 3		Aluminiumcalciumphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat, Rohphosphat
mi	hphosphat t wasserlöslichem teil	"mit Rohphosphat mit wasserlöslichem Anteil"	9	Löslichkeit 1: 2 %	andere Phosphatarten
Ko da M	omasphosphat, onverterkalk mit Phosphat, neben Glühphosphat, onocalciumphosphat er Dicalciumphosphat	verwendete Phosphatarten	10		andere als in Spalte 1 genannte Phosphatarten
Di	calciumphosphat	"mit Dicalciumphosphat"	5		andere Phosphatarten

#### Tabelle 5 Siebdurchgänge

	Siebdurchgang %	bei mm
Aluminiumcalciumphosphat	90	0,16
Glühphosphat	75	0,16
Teilaufgeschlossenes Rohphosphat	90	0,16
Thomasphosphat	75	0,16
Weicherdiges Rohphosphat	90	0,063

<sup>2)</sup> Enthält das Düngemittel ausschließlich Aluminiumcalciumphosphat, so darf nur die Löslichkeit 7 angegeben sein.

<sup>3)</sup> Nach Abzug der Wasserlöslichkeit.

Typenbezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
		1	. NPK-Dünger		
NPK-Dünger	3 % N	Stickstoff in den Stickstofformen 1 bis 5	Bei den Stickstofformen 2 bis 5 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen.	oder durch Mischen gewonnenes Erzeug- nis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen	*
	5 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 8	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3; Siebdurchgänge nach Tabelle 5	oder pflanzlichen Ursprungs	
	5 % K <sub>2</sub> O	wasserlösliches Kaliumoxid			
	insgesamt 20 %	Railuffloxiu			
NPK-Dünger	3 % N	Stickstoff in den Stickstofformen 6 bis 9, auch neben Stick- stofformen 1 bis 5	Bei den Stickstofformen 2 bis 9 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen.	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis	
	5 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3, 8 und 9	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4		
	5 % K <sub>2</sub> O	wasserlösliches Kaliumoxid			
	insgesamt 20 %				
NPK-Dünger mit Crotonyliden diharnstoff, Isobutyliden- diharnstoff oder Form- aldehyd- harnstoff	5 % N	Stickstoff in den Stickstofformen 1 bis 4 und 6 bis 8	Mindestens 25 % des angegebenen Gesamtstickstoffs in den Stickstofformen 6 bis 8; bei der Stickstofform 7 müssen mindestens 60 % heißwasserlöslich sein, bei den Stickstofformen 2 bis 4 dürfen Ge halte nur angegeben seir wenn sie mindestens 1 % betragen.		Bei der Stickstofform 7 muß der Gehalt an kalt- wasserlöslichem und nur heißwasserlöslichem Stickstoff angegeben sein.
	5 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3 Buchstabe a und b		
	5 % K <sub>2</sub> O	wasserlösliches Kaliumoxid			
	insgesamt 20 %				
NPK-Dünger, umhüllt	3 % N	Stickstoff in den Stickstofformen 1 bis 5	Bei den Stickstofformen 2 bis 5 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen;	auf chemischem Wege oder durch Mischen ge wonnenes Erzeugnis; Granulieren und Beschichten der Gra-	
	5 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4	nulate mit einer gesund heitlich unbedenklicher Hüllsubstanz	
	5 % K <sub>2</sub> O	wasserlösliches Kaliumoxid			
	insgesamt 20 %				
NPK-Dünger, teilweise umhüllt	3 % N	Stickstoff in den Stickstofformen 1 bis 9	Bei den Stickstofformen 2 bis 9 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen; die Stickstofformen 6 bis 9 dürfen nur im nicht kunststoffumhüll- ten Anteil enthalten sein;	oder durch Mischen ge wonnenes Erzeugnis; Granulieren und Beschichten der Gra- nulate mit einer gesund heitlich unbedenklicher Hüllsubstanz,	-
	5 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4	Produkts müssen umhüllt sein	
	5 % K <sub>2</sub> O	wasserlösliches Kaliumoxid			
	insgesamt 20 %				

Typenbezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
NPK-Dünger mit umhülltem Stickstoff	3 % N	Stickstoff in den Stickstofformen 1 bis 4	Bei den Stickstofformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen; mindestens 50 % des Gesamtstickstoffs müssen als umhüllter Stickstoff enthalten sein;	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; Granulieren und Beschichten des Stickstoffs mit gesundheitlich unbedenklichem Kunststoff	Die Gehalte der Stickstofformen 2 bis 4 des umhüllten Stickstoffs müssen angegeben sein.
	5 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4		
	5 % K <sub>2</sub> O	wasserlösliches Kaliumoxid			
	insgesamt 20 %	Kallullioxiu			
NPK-Dünger, verkapselt	3 % N	Stickstoff in den Stickstofformen 1 bis 5	Bei den Stickstofformen 2 bis 5 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen.	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; Lösen von Dünge-	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen und mit einem Hinweis auf den Anwendungs-
	5 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4	salzen in Wasser, Einschließen in Kapseln aus gesund-	bereich gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.
	5 % K <sub>2</sub> O	wasserlösliches Kaliumoxid		heitlich unbedenk- lichem Kunststoff	
	insgesamt 20 %	Railattioxia		iichem Runstston	
NPK-Dünger- Lösung	2 % N	Stickstoff in den Stickstofformen 1 bis 4	Bei den Stickstofformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamid- stickstoff × 0,026	auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Erzeugnis, ohne Zusatz von	★ Das Düngemittel darf mit dem Hinweis "biuretarm" gekennzeichnet sein, wenn der Biuretgehalt 0,2 % nicht überschreitet.
	3 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Phosphat in der	0,020	Nährstoffen	
	3 % K <sub>2</sub> O	Phosphatlöslichkeit 1 wasserlösliches Kaliumoxid		tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	
	insgesamt 15 %				
NPK-Dünger- Suspension	3 % N	Stickstoff in den Stickstofformen 1 bis 4	Bei den Stickstofformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff × 0,026;	auf chemischem Wege und durch Suspendieren in Wasser gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder	Das Düngemittel darf mit dem Hinweis "biuretarm" gekennzeichnet sein, wenn der Biuretgehalt 0,2 % nicht überschreitet.
	4 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3	pflanzlichen Ursprungs	
	4 % K <sub>2</sub> O	wasserlösliches	nach rabelle 3		
	insgesamt 20 %	Kaliumoxid			
NPK-Dünger- Suspension mit kohlensaurem Magnesiumkalk	3 % N	Stickstoff in den Stickstofformen 1 bis 4	Bei den Stickstofformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamid- stickstoff × 0,026;	durch Suspendieren in Wasser gewonnenes Erzeugnis; Zugeben von kohlensaurem Magnesiumkalk	
	4 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Phosphat in der	Gehaltsangaben und		
	4 % K <sub>2</sub> O	Phosphatlöslichkeit 5 wasserlösliches Kaliumoxid	weitere Erfordernisse nach Tabelle 4		
	2 % MgO 10 % CaCO <sub>3</sub> insgesamt 35 %	Gesamt-Magnesiumoxic Calciumcarbonat	d		

Typenbezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen	
1	2	3	4	5	6	
			2. NP-Dünger			
NP-Dünger	3 % N	Stickstoff in den Stickstofformen 1 bis 5	nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen;	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeug- nis, ohne Zusatz von Nährstoffen	*	
	5 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 8	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3; Siebdurchgänge nach Tabelle 5	tierischen oder pflanzlichen Ursprungs		
	insgesamt 18 %					
NP-Dünger	3 % N	Stickstoff in den Stickstofformen 1 bis 9	Bei den Stickstofformen 2 bis 9 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen;	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis		
	5 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4			
	insgesamt 18 %					
NP-Dünger mit Crotonylidendi- harnstoff, Isobutylidendi-	5 % N	Stickstoff in den Stickstofformen 1 bis 4 und 6 bis 8	Mindestens 25 % des angegebenen Gesamt- stickstoffs in den Stick- stofformen 6 bis 8;	auf chemischem Wege gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von	★ Bei der Stickstofform 7 muß der Gehalt an kalt- wasserlöslichem und	
harnstoff oder Formaldehyd- harnstoff			bei der Stickstofform 7 müssen mindestens 60 % heißwasserlöslich sein; bei den Stickstoff- formen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie minde- stens 1 % betragen;	Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	nur heißwasserlös- lichem Stickstoff angegeben sein.	
	5 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3 Buchstabe a und b			
	insgesamt 18 %					
NP-Dünger- Lösung	3 % N	Stickstoff in den Stickstofformen 1 bis 4	Bei den Stickstofformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff × 0.026	auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphären- druck beständiges Erzeugnis ohne Zu- satz von Nährstoffen	★ Das Düngemittel darf mit dem Hinweis "biuretarm" gekenn- zeichnet sein, wenn der Biuretgehalt 0,2 % nicht überschreitet.	
	5 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Phosphat in der	311CK31011 × 0,020	tierischen oder		
	insgesamt 18 %	Phosphatlöslichkeit 1		pflanzlichen Ursprungs		
NP-Dünger- Suspension	3 % N	Stickstoff in den Stickstofformen 1 bis 4	Bei den Stickstofformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamid- stickstoff × 0,026;	auf chemischem Wege und durch Suspendieren in Wasser gewonnenes Erzeugnis, ohne Zu- satz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	★ Das Düngemittel darf mit dem Hinweis "biruetarm" gekenn- zeichnet sein, wenn der Biuretgehalt 0,2 % nicht überschreitet.	
	5 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3	phanzionen Orsprungs		
	insgesamt 18 %					

Typenbezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
			3. NK-Dünger		
NK-Dünger	3 % N	Stickstoff in den Stickstofformen 1 bis 5	Bei den Stickstofformen 2 bis 5 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen.	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeug- nis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen	*
	5 % K <sub>2</sub> O	wasserlösliches Kaliumoxid		oder pflanzlichen Ursprungs	
	insgesamt 18 %			, 0	
NK-Dünger mit Crotonylidendi- harnstoff, Isobutylidendi- harnstoff oder Formaldehyd- harnstoff	5 % N	Stickstoff in den Stickstofformen 1 bis 4 und 6 bis 8	Mindestens 25 % des angegebenen Gesamt- stickstoffs in den Stick- stofformen 6 bis 8; bei der Stickstofform 7 müssen mindestens 60 % heißwasserlöslich sein; bei den Stickstoff- formen 2 bis 4 dürfen Ge- halte nur angegeben sein wenn sie mindestens 1 % betragen		★ Bei der Stickstofform 7 muß der Gehalt an kalt- wasserlöslichem und nur heißwasserlös- lichem Stickstoff angegeben sein.
	5 % K <sub>2</sub> O	wasserlösliches Kaliumoxid	-		
	insgesamt 18 %	Naliumoxiu			
NK-Dünger mit Magnesium	3 % N	Stickstoff in den Stickstofformen 1 bis 9	Bei den Stickstofformen 2 bis 9 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen.	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Calciumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als
	5 % K <sub>2</sub> O	wasserlösliches Kaliumoxid	Ç	Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen	CaO, mindestens 10 % beträgt.
	2 % MgO insgesamt 20 %	Gesamt-Magnesiumoxi	d	Ursprungs	Detragt.
NK-Dünger- Lösung	3 % N	Stickstoff in den Stickstofformen 1 bis 4	Bei den Stickstofformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamid- stickstoff × 0,026	auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphären- druck beständiges Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder	
	5 % K <sub>2</sub> O	wasserlösliches Kaliumoxid	·	pflanzlichen Ursprungs	
	insgesamt 15 %	Randmoxid			
NK-Dünger- Suspension	3% N	Stickstoff in den Stickstofformen 1 bis 4	Bei den Stickstofformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1 % betragen; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamid- stickstoff × 0,026	auf chemischem Wege und durch Suspendieren in Wasser gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nähr- stoffen tierischen oder pflanzlichen	★ Das Düngemittel darf mit dem Hinweis "biuretarm" gekenn- zeichnet sein, wenn der Biuretgehalt 0,2 % nicht überschreitet.
	5 % K <sub>2</sub> O	wasserlösliches	2	Ursprungs	
	insgesamt 18 %	Kaliumoxid			
			4. PK-Dünger		
PK-Dünger	5 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 8	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse	auf chemischem Wege oder durch Mischen	*
	5 % K <sub>2</sub> O	wasserlösliches	nach Tabelle 3; Siebdurchgang nach	gewonnenes Erzeug- nis, ohne Zusatz von	
	insgesamt 18 %	Kaliumoxid	Tabelle 5	Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	

Typenbezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
PK-Dünger	5 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 10 wasserlösliches	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis	
	3 % K <sub>2</sub> O	Kaliumoxid		Lizeugilis	
	insgesamt 18 %				
PK-Dünger mit kohlensaurem Kalk	10 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Phosphat in der Phosphatlöslichkeit 8	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4:	durch Mischen ge- wonnener PK-Dünger, Zugeben von kohlen-	
Nain	10 % K <sub>2</sub> O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kalk bewertet als CaCO <sub>3</sub>	saurem Kalk, auch aus Meeresalgen	
	40 % CaCO <sub>3</sub>	Calciumcarbonat			
PK-Dünger mit Konverterkalk oder	5 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 5, 6 oder 10	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4;	durch Mischen ge- wonnenes Erzeugnis, Zugeben von Konvertei	~
	5 % K <sub>2</sub> O	wasserlösliches Kaliumoxid		kalk oder Hüttenkalk, auch Zugeben von	
	P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> und K <sub>2</sub> O insgesamt 18 % 10 % CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO	Konverterkalk mit Phosphat oder Hütten- kalk mit Phosphat	
PK-Dünger-	5 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Phosphat in der Phosphatlöslichkeit 1 wasserlösliches Kaliumoxid		auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser ge- wonnenes Erzeugnis,	*
₋ösung	5 % K <sub>2</sub> O				
	insgesamt 18 %			ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	
PK-Dünger- Suspension	5 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3	auf chemischem Wege und durch Suspendieren in	*
	5 % K <sub>2</sub> O	wasserlösliches	naon rabone e	Wasser gewonnenes	
	insgesamt 18 %	Kaliumoxid		Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	
PK-Dünger- Suspension mit kohlensaurem	5 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Phosphat in der Phosphatlöslichkeit 5	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4	durch Suspendieren in Wasser gewonnenes Erzeugnis, Zugeben	
Magnesiumkalk	5 % K <sub>2</sub> O	wasserlösliches	TROTT TROOTE T	von kohlensaurem	
	2 % MgO 10 % CaCO <sub>3</sub> insgesamt 35 %	Kaliumoxid Gesamt-Magnesiumoxi Calciumcarbonat	id	Magnesiumkalk	

#### **Abschnitt 3**

#### Organische und organisch-mineralische Düngemittel

## Vorbemerkungen

- 1) Aufbereiten im Sinne der Spalte 5 ist das Aufbereiten zu seuchenhygienisch unbedenklichen Produkten, frei von Krankheitskeimen. Rückstände der Arzneimittelproduktion dürfen nicht zugesetzt sein.
- 2) Der Chromgehalt darf 0,3 % nicht überschreiten; Chrom (VI) darf nicht enthalten sein.
- 3) Rizinusschrot darf nur nach ausreichendem Erhitzen und in dauerhaft staubgebundener Form zur Herstellung verwendet sein. Düngemittel, die Rizinusschrot enthalten, dürfen nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, die mit dem Hinweis gekennzeichnet sind: "Vorsicht beim Ausstreuen, Reizwirkungen sind bei empfindlichen Personen möglich!"

Typenbezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Organischer Stickstoffdünger	5 % N	organisch gebundener Stickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher Stoffe, auch Zugeben von Crotonylidendi- harnstoff, Isobutyl- idendiharnstoff oder Formaldehydharn- stoff	Bei Zugabe von Crotonylidendiharnstoff, Isobutylidendiharnstoff oder Formaldehydharnstoff muß der jeweils zugegebene Stoff angegeben sein.
Organischer Stickstoffdünger	14 % N	organisch gebundener Stickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff	Peptide und Aminosäuren; Hydrolisieren tierischen Eiweißes, Trocknen	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbs- mäßig in den Verkehr gebracht werden; auf die Anwendungszeit (Vegetationsstand, Wiederholungen) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit sowie die für die Beständigkeit des Mittels zweckmäßige Art der Lagerung muß hingewiesen sein.
Knochenmehl, entfettet	3 % N 12 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	organisch gebundener Stickstoff; Gesamtphosphat	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ; Siebdurchgang: 97 % bei 2,5 mm, 50 % bei 0,2 mm; Höchstgehalt an Fett 4 %	Aufbereiten entfetteter Knochen, auch Zugeben von Blut	
Knochenmehl, entleimt	28 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Gesamtphosphat	Phosphat bewertet als Gesamt-P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ; Siebdurchgang: 97 % bei 2,5 mm, 50 % bei 0,2 mm; Höchstgehalt an Fett 2 %	Aufbereiten entfetteter, entleimter Knochen	
Organischer NPK-Dünger	4 % N 3 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	organisch gebundener Stickstoff; Gesamtphosphat;	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als	Aufbereiten a) von Guano b) tierischer oder	Die Herstellungsart nach Spalte 5 muß angegeben sein.
	2 % K <sub>2</sub> O	wasserlösliches	Gesamt-P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ; Kali bewertet als	pflanzlicher Stoffe, auch Zugeben von	
	insgesamt 15 %	Kaliumoxid	wasserlösliches K <sub>2</sub> O	Wirtschaftsdüngerr	1
Organischer	3 % N		Stickstoff bewertet als	Aufbereiten tierischer	Bei Zugabe von Cro-
NP-Dünger	3 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Stickstoff; Gesamtphosphat	Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	oder pflanzlicher Stoffe, auch Zugeben	tonylidendiharnstoff, Isobutylidendiharnstoff oder Formaldehyd-
	insgesamt 9 %		Gesaint-F <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	von Wirtschaftsdün- gern, Crotonyliden- diharnstoff, Isobutyl- idendiharnstoff oder Formaldehydharnstoff	harnstoff muß der jeweils zugegebene Stoff angegeben sein.

Typenbezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen	
1	2	3	4	5	6	
Organisch- mineralischer	4 % N	Gesamtstickstoff;	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher	Bei Zugabe von Crotonylidendiharnstoff,	
NPK-Dünger	4 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Gesamtphosphat;	Phosphat bewertet als Gesamt-P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ;	Stoffe, auch Zugeben von Wirtschaftsdün-	Isobutylidendiharnstoff, Formaldehydharnstoff	
	4 % K <sub>2</sub> O	wasserlösliches	Kali bewertet als	gern, Crotonylidendi-	oder Lignin muß der	
	insgesamt 14 %	Kaliumoxid	wasserlösliches K <sub>2</sub> O	harnstoff, Isobutyl- idendiharnstoff oder Formaldehydharnstoff auch Lignin oder Guano, Mischen mit mineralischen Dünge- mitteln, auch Zugeben von Gesteinsmehl		
Organisch- mineralischer	5 % N	Gesamtstickstoff;	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff;	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher	Bei Zugabe von Crotonylidendiharnstoff,	
NP-Dünger	5 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Gesamtphosphat	Phosphat bewertet als Gesamt-P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Stoffe, auch Zugeben von Wirtschaftsdün-	Isobutylidendiharnstoff oder Formaldehyd-	
	insgesamt 12 %		Cosami 1 205	gern, Crotonylidendi- harnstoff, Isobutyl- idendiharnstoff oder Formaldehydharnstoff und Mischen mit Phosphatdünger	harnstoff muß der jeweils zugegebene Stoff angegeben sein; der zur Herstellung verwendete Phosphat- dünger muß angegeben sein.	
Organisch- mineralischer	5 % N	Gesamtstickstoff;	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff;	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher	Bei Zugabe von Crotonylidendiharnstoff,	
NK-Dünger	5 % K <sub>2</sub> O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O	Stoffe, auch Zugeben von Crotonylidendi- harnstoff, Isobutyl- idendiharnstoff oder	Isobutylidendiharnstoff oder Formaldehyd-	
	insgesamt 10 %	Kanumoalu			harnstoff muß der jeweils zugegebene Stoff angegeben sein.	
Torfmisch- dünger	30 % organische	organische Substanz;	organische Substanz bewertet als	Aufbereiten von Torf unter Zugeben		
dango	Substanz 1 % N	Gesamtstickstoff	Glühverlust; Stickstoff ohne Berück- sichtigung des Torf- stickstoffs bewertet als Gesamtstickstoff	mineralischer oder organischer Dünge- mittel		
Torfmisch- dünger	30 % organische	organische Substanz;	organische Substanz bewertet als	Aufbereiten von Torf unter Zugeben		
	Substanz 1 % N	Gesamtstickstoff;	Glühverlust; Stickstoff ohne Berück- sichtigung des Torf- stickstoffs bewertet als	mineralischer oder organischer Dünge- mittel		
	1 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Gesamtphosphat;	Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ;			
	1 % K <sub>2</sub> O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O			
Torfmisch- dünger	30 % organische Substanz	organische Substanz;	organische Substanz bewertet als Glühverlust;	Aufbereiten von Torf unter Zugeben mineralischer oder		
	1 % N	Gesamtstickstoff;	Stickstoff ohne Berück- sichtigung des Torf- stickstoffs bewertet als Gesamtstickstoff;	organischer Dünge- mittel		
	1 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Gesamtphosphat	Phosphat bewertet als Gesamt-P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>			

Typenbezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Torfmisch- dünger	30 % organische Substanz 1 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	organische Substanz; Gesamtphosphat; wasserlösliches	organische Substanz bewertet als Glühverlust; Phosphat bewertet als Gesamt-P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ; Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O	Aufbereiten von Torf unter Zugeben mineralischer oder organischer Dünge- mittel	
Organisch- mineralischer Mischdünger aus Gülle	organisch- 25 % organische Substanz; organische Substanz; organische Substanz organische Substanz organische Substanz organische Substanz organische Substanz organische Substanz organische Substanz;		organische Substanz bewertet als Glühverlust; Stickstoff bewertet	Aufbereiten von Gülle durch Entwässern und Trocknen unter Zugeben minera- lischer Düngemittel	Die Art der verwende- ten Gülle- und Mineral- dünger muß angege- ben sein; das Dünge- mittel darf keine keim- fähigen Samenkörner enthalten; es dürfen nur unbedenkliche Produk- tionshilfsmittel verwen- det werden;
	6 % K <sub>2</sub> O	wasserlösliches Kaliumoxid	Gesamt-P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ; Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O		Höchstgehalte an nachstehenden Schwermetallen:
					mg/kg           Kupfer         200           Zink         750
Organisch- mineralische	4 % N	Gesamtstickstoff;	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ; Kali bewertet als wasserlösliches K <sub>2</sub> O	oder pflanzlicher Stoffe, Mischen mit mineralischen Dünge- mitteln, auch Zugeben von Gesteinsmehl	
NPK-Dünger- Suspension	4 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Gesamtphosphat; wasserlösliches Kaliumoxid			
	4 % K <sub>2</sub> O insgesamt 14 %				
Organische Stickstoff- dünger-Lösung	9 % N	organisch gebundener Stickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff	Peptide und Aminosäuren; Hydrolisieren tierischen Eiweißes	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbs- mäßig in den Verkehr gebracht werden; auf die Anwendungs- zeit (Vegetationsstand, Wiederholungen) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit sowie auf die für die Bestän- digkeit zweckmäßige Art der Lagerung muß hingewiesen sein.
Organisch- mineralische Stickstoff- dünger-Lösung	8 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Mindestgehalt an Aminostickstoff 5 % N	Peptide und Aminosäuren; Hydrolisieren tierischen Eiweißes unter Zugabe von Ammoniumchlorid oder Ammonium- sulfat	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbs- mäßig in den Verkehr gebracht werden; auf die Anwendungs- zeit (Vegetationsstand, Wiederholungen) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit sowie auf die für die Bestän- digkeit zweckmäßige Art der Lagerung muß hingewiesen sein.

#### **Abschnitt 3a**

#### Sekundärrohstoffdünger

#### Vorbemerkungen

- Für Düngemittel, die den festgelegten Düngemitteltypen dieses Abschnitts entsprechen, gelten folgende zusätzliche Anforderungen:
  - a) Unvermeidbare Fremdstoffe mit einem Siebdurchgang von mehr als 2 mm, die für den Zweck der Düngung unerheblich sind, dürfen einen Gewichtsanteil von 0,5 vom Hundert, Steine über 5 mm Siebdurchgang von 5 vom Hundert, im Trockenrückstand nicht überschreiten.
  - b) Verunreinigungen, die zu Pflanzenschäden oder Verletzungen von Menschen oder Tieren beitragen können, dürfen nicht enthalten sein.
- 2) Rizinusschrot darf nur nach ausreichendem Erhitzen und in dauerhaft staubgebundener Form zur Herstellung verwendet sein. Düngemittel, die Rizinusschrot enthalten, dürfen nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in Verkehr gebracht werden, die mit dem Hinweis gekennzeichnet sind: "Vorsicht beim Ausstreuen, Reizwirkungen sind bei empfindlichen Personen möglich!".
- 3) Zur Aufbereitung als Düngemittel dürfen nur die nach Spalte 5 genannten Ausgangsstoffe eingesetzt werden, wenn ihre Zugabe jeweils einen pflanzenbaulichen, produktions- oder anwendungstechnischen Nutzen erbringt. Die in Spalte 5 dieses Abschnitts genannten Stoffe dürfen nicht zur Herstellung eines Düngemittels nach Abschnitt 3 verwandt werden.
- 4) Stoffe mit einem Verhältnis von Kohlenstoff zu Stickstoff von mehr als 30 zu 1 sind vor dem Aufbereiten zu Düngemitteln zu kompostieren oder anaerob zu behandeln, wenn auf eine Stickstoffwirkung hingewiesen werden soll und sie nicht nur zur Verwertung als Mulchmaterial bestimmt sind.
- 5) Düngemittel dieses Abschnitts müssen zusätzlich zu den Angaben nach Anlage 2 Nr. 1 mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein:
  - a) mit dem Gehalt an Ammonium-, Nitrat- oder Carbamidstickstoff, wenn er insgesamt mehr als 15 vom Hundert, bezogen auf den Gehalt an Gesamtstickstoff, oder mindestens 1 vom Hundert, bezogen auf das Nettogewicht des Düngemittels, beträgt;
  - b) mit dem Gehalt an wasserlöslichem Kaliumoxid, wenn er weniger als 70 vom Hundert des Gesamtgehaltes an Kaliumoxid beträgt:
  - c) mit dem Gehalt an basisch wirksamen Bestandteilen, wenn er, bewertet als CaO, mindestens 15 vom Hundert beträgt;
  - d) mit dem Gehalt an Kupfer oder Zink, wenn er mindestens 0,01 vom Hundert beträgt;
  - e) mit dem Gehalt an organischer Substanz, bewertet als Glühverlust;
  - f) mit den beim Aufbereiten nach Spalte 5 verwendeten Stoffen in absteigender Reihenfolge ihrer eingesetzten Mengen; bei Mengenanteilen über 5 vom Hundert unter Angabe ihres anteiligen Vom-Hundert-Wertes; bei Wirtschaftsdüngern auch Angabe der Tierart;
  - g) mit sachgerechten Angaben zur Nährstoffverfügbarkeit, insbesondere zu Stickstoff, Stabilität der Produkteigenschaften und sachgerechten Lagerung;
  - h) mit Angaben zu Anwendungs- und Mengenbeschränkungen, die sich aus anderen düngemittelrechtlichen oder aus abfallrechtlichen Vorschriften ergeben.

Typenbezeichnung	Mindest- gehalte, bezogen auf Trocken- rückstand (TR)	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Organischer N-Dünger	1,5 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff	a) Filtrationsrückstände aus Brauereien, b) Wollstaubrückstände aus Wollkämmereien, c) Borsten- und Hornabfälle, d) Feder- und Federmehlabfälle, e) organische Düngemittel nach Abschnitt 3, f) Wirtschaftsdünger Aufbereiten von Stoffen nach den Buchstaben a bis d, Zugabe von Stoffen nach den Buchstaben e und f, auch Mischen untereinander	Für Stoffe nach Spalte 5: Buchstabe b: soweit unbelastet, Buchstabe e: der Typ des Dünge- mittels ist anzugeben, Buchstabe f: die Art des Wirtschafts- düngers (Tierart) ist anzugeben.

Typenbezeichnung	Mindest- gehalte, bezogen auf Trocken- rückstand (TR)	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Organischer NP-Dünger	0,5 % N 0,3 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> insgesamt 1,5 %	Gesamtstickstoff; Gesamtphosphat	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ; Gehalt an Trockenrückstand mehr als 10 %	a) Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung, b) Fermentationsrückstände aus der Produktion proteinspaltender und stärkespaltender Enzyme, c) Wollstaubrückstände aus Wollkämmereien, d) pflanzliche Abfälle aus der Lebensoder Futtermittelindustrie, Handel oder Gewerbe, e) organische Düngemittel nach Abschnitt 3, f) Wirtschaftsdünger; Aufbereiten von Stoffen nach den Buchstaben a bis d, Zugabe von Stoffen nach den Buchstaben e bis f, auch Mischen untereinander, jedoch Stoffen nach den Buchstabe a nur mit Stoffen nach den Buchstaben e und f	Für Stoffe nach Spalte 5: Buchstabe a: aerob oder anaerob behandelt, stabilisiert, entwässert, Buchstabe c: soweit unbelastet, Buchstabe e: der Typ des Dünge- mittels ist anzugeben, Buchstabe f: die Art des Wirtschafts- düngers (Tierart) ist anzugeben.
Organischer NP-Dünger – flüssig	0,5 % N 0,3 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Gesamtstickstoff; Gesamtphosphat	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ; Gehalt an Trockenrück- stand höchstens 10 %	<ul> <li>a) Klärschlamm im Sinne der Klärschlamm- verordnung,</li> <li>b) Schlamm aus Gelatineproduktion</li> </ul>	Für Stoffe nach Spalte 5: Buchstabe a: aerob oder anaerob behandelt, stabilisiert
Organischer PK-Dünger	0,3 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> 0,5 % K <sub>2</sub> O insgesamt 1,5 %	Gesamtphosphat; Gesamtkalium	Phosphat bewertet als Gesamt-P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ; Kali bewertet als Gesamt-K <sub>2</sub> O	<ul> <li>a) naturbelassene         Holz- oder         Rindenabfälle,</li> <li>b) organische         Düngemittel nach         Abschnitt 3,</li> </ul>	Für Stoffe nach Spalte 5: Buchstabe b: der Typ des Dünge- mittels ist anzugeben, Buchstabe c: die Art des Wirtschafts- düngers (Tierart) ist anzugeben
Organischer NPK-Dünger	0,5 % N   0,3 % $P_2O_5$ 0,5 % $K_2O$ insgesamt 2 %	Gesamtstickstoff; Gesamtphosphat; Gesamtkalium	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ; Kali bewertet als Gesamt-K <sub>2</sub> O	untereinander  a) Klärschlamm im Sinne der Klärschlamm- verordnung, b) naturbelassene Holz- oder Rindenabfälle, c) Wollstaub- rückstände aus Wollkämmereien, d) tierische Ausschei- dungen aus nicht- landwirtschaft- licher Tierhaltung,	Für Stoffe nach Spalte 5: Buchstabe a: aerob oder anaerob behandelt, stabilisiert, entwässert, Buchstabe c: soweit unbelastet, Buchstabe d: die Tierart ist anzugebei Buchstabe h: Verwendung nur nach Kompostierung oder anaerobe Behandlung,

Typenbezeichnung	Mindest- gehalte, bezogen auf Trocken- rückstand (TR)	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
				e) Kartoffelfrucht- wasser, f) Fermentations- rückstände aus der Produktion proteinspaltender und stärkespalten- der Enzyme, g) abgetragene Pilz- kultursubstrate aus der Speisepilz- erzeugung, h) Bioabfall aus ge- trennter Sammlung aus privaten Haus- haltungen, i) pflanzliche Abfälle aus der Garten- un Landschaftspflege j) pflanzliche Abfälle aus der Lebens- oder Futtermittel- industrie, Handel oder Gewerbe, k) Schlämme aus der Molkereiindustrie, l) Panseninhalte, m) organische Düngemittel nach Abschnitt 3, n) Wirtschaftsdünger. o) pflanzliche Bestand teile des Treibsels; Aufbereiten von Stoffen nach den Buchstaben a bis I, Zugabe von Stoffen nach den Buchstaben m und n, auch Mischen unter- einander, jedoch Stoff nach Buchstabe a nur mit Stoffen nach den Buchstaben m und n	d d
Organischer NPK-Dünger – flüssig	$0.5 \% \text{ N}$ $0.3 \% \text{ P}_2\text{O}_5$ $0.5 \% \text{ K}_2\text{O}$ insgesamt 2 %	Gesamtstickstoff; Gesamtphosphat; Gesamtkalium	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ; Kali bewertet als Gesamt-K <sub>2</sub> O; Gehalt an Trockenrück- stand höchstens 10 %	<ul> <li>a) Klärschlamm im Sinne der Klärschlamm- verordnung,</li> <li>b) Kartoffelfrucht- wasser,</li> <li>c) Bioabfall aus ge-</li> </ul>	der Typ des Dünge- mittels ist anzugeben, Buchstabe g: die Art des Wirtschafts- düngers (Tierart) ist anzugeben

Typenbezeichnung	Mindest- gehalte, bezogen auf Trocken- rückstand (TR)	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
				Aufbereiten von Stoffen nach den Buchstaben a bis e, Zugabe von Stoffen nach den Buchstaben f und g, auch Mischen untereinander, jedoch Stoffe nach Buchstabe a nur mit Stoffen nach den Buchstaben f und g	
Organisch- mineralischer N-Dünger	3 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff	a) Wollstaubrückstände aus Wollkämmereien, b) Filtrationsrückstände aus Brauereien, c) organische Düngemittel nach Abschnitt 3, d) mineralische Düngemittel nach den Abschnitten 1 und 2; Aufbereiten von Stoffen nach den Buchstaben a bis b, Zugabe von Stoffen nach den Buchstaben c und d, auch Mischen untereinander	Für Stoffe nach Spalte 5: Buchstabe a: soweit unbelastet, Buchstabe c: der Typ des Dünge- mittels ist anzugeben, Buchstabe d: der Typ des Dünge- mittels ist anzugeben
Organisch- mineralischer P-Dünger	2 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Gesamtphosphat	Phosphat bewertet als Gesamt-P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Preßrückstände aus der Gelatineproduktio Zugabe von Kalk	n;
Organisch-	3 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Gesamtphosphat;	Phosphat bewertet als Gesamt-P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ;	a) naturbelassene	Für Stoffe nach
mineralischer PK-Dünger	3 % K <sub>2</sub> O	Gesamtkalium	Kali bewertet als	Holz- oder Rindenabfälle,	Spalte 5: bei Verwendung basisch
insgesamt 8 %	Gesamt-K₂O		b) organische Düngemittel nach Abschnitt 3, c) mineralische Düngemittel nach den Abschnitten 1 und 2; Aufbereiten von Stoffen nach Buchstabe a, Zugabe von Stoffen nach den Buchstaben b und c, auch Mischen untereinander	wirksamer Rückstände ist die Art der Kalkrückstände anzugeben, Buchstabe b: der Typ des Düngemittels ist anzugeben, Buchstabe c: der Typ des Düngemittels ist anzugeben	
Organisch- mineralischer	3 % N	Gesamtstickstoff;	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff;	<ul> <li>a) Klärschlamm nach der Klärschlamm-</li> </ul>	Für Stoffe nach Spalte 5:
NPK-Dünger	3 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	Gesamtphosphat;	Phosphat bewertet als Gesamt-P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ;	verordnung, b) naturbelassene Holz- oder Rindenabfälle, c) Wollstaubrückstände aus Wollkämmereien, d) tierische Ausscheidungen aus nichtlandwirtschaftlicher Tierhaltung, d	Buchstabe a: aerob oder anaerob
	3 % K <sub>2</sub> O	Gesamtkalium	Kali bewertet als Gesamt-K <sub>2</sub> O		behandelt, stabilisiert, entwässert,
	insgesamt 12 %		-		Buchstabe c: soweit unbelastet, Buchstabe d: die Tierart ist anzugeben, Buchstabe h: Verwendung nur nach Kompostierung oder anaerober Behandlung,

Typenbezeichnung	Mindest- gehalte, bezogen auf Trocken- rückstand (TR)	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

e) Kartoffelfruchtwasser,

- f) Fermentationsrückstände aus der Produktion proteinspaltender und stärkespaltender Enzyme,
- g) abgetragene Pilzkultursubstrate aus der Speisepilzerzeugung,
- h) Bioabfall aus getrennter Sammlung aus privaten Haushaltungen,
- i) pflanzliche Abfälle aus der Landschaftspflege,
- j) pflanzliche Abfälle aus der Lebensoder Futtermittelindustrie, Handel oder Gewerbe,
- k) Fischabfälle,
- I) Braunkohle,
- m) organische Düngemittel nach Abschnitt 3,
- n) mineralische Düngemittel nach den Abschnitten 1 und 2,
- o) pflanzliche
  Bestandteile des
  Treibsels;
  Aufbereiten von
  Stoffen nach den
  Buchstaben a bis I,
  Zugabe von
  Stoffen nach den
  Buchstaben m und n,
  auch Mischen untereinander, jedoch
  Stoffe nach Buchstabe a nur mit
  Stoffen nach den

Buchstaben m und n

Buchstabe m: der Typ des Düngemittels ist anzugeben, Buchstabe n: der Typ des Düngemittels ist anzugeben.

#### **Abschnitt 4**

#### Düngemittel mit Spurennährstoffen

#### Vorbemerkungen

- 1) Liegt ein Spurennährstoff ganz oder teilweise in organisch gebundener Form vor, so muß sein Gehalt in dem Düngemittel unmittelbar hinter der Angabe des wasserlöslichen Gehaltes in Gewichtsprozenten angegeben sein, und zwar in der Form "als Chelat von …" oder "als Komplex von …"; bei der Angabe des Chelat- oder Komplexbildners nach Vorbemerkung 2 kann seine Kurzbezeichnung verwendet sein.
- 2) Als Spurennährstoffe in Komplexform gelten Verbindungen, bei denen das Metall in einer der folgenden Chelat- oder Komplexbindungsformen vorliegt:
  - 1. Chelatbildner

DTPA	Diäthylentriaminpentaessigsäure	$C_{14}H_{23}O_{10}N_3$
EDDCHA	Äthylendiamin-di-(5-carboxy-2-hydroxyphenyl)essigsäure	$C_{20}H_{20}O_{10}N_2$
EDDHA	Äthylendiamin-di-(o-hydroxyphenyl)essigsäure	$C_{18}H_{20}O_6N_2$
EDDHMA	Äthylendiamin-di-(o-hydroxy-p-methylphenyl)essigsäure	$C_{20}H_{24}O_6N_2$
EDTA	Äthylendiamintetraessigsäure	$C_{10}H_{16}O_8N_2$
HEDTA	Hydroxy-2-äthylendiamintriessigsäure	$C_{10}H_{18}O_7N_2$
TMHBED1)	Trimethylendiamin-N, N-bis-(O-hydroxybenzyl)-N, N-diessigsäure	$C_{21}H_{26}O_6N_2$
	oder deren Natrium-, Kalium- oder Ammoniumsalze	

2. Sonstige Komplexbildner

HEDPA¹) Organophosphonsäure (1-Hydroxyäthan-1, 1-diphosphonsäure) Ligninsulfonat

 $C_2H_8O_7P_2$ 

mittel bezeichneten Düngemitteln gelten die in Spalte 2 Buchstabe a festgelegten Mindestgehalte auch für die Anwendung in der Forstwirtschaft.

## A. Zugabe von Spurennährstoffen zu Düngemitteln der in den Abschnitten 1 bis 3 aufgeführten Typen

#### 1. Mineralische Ein- und Mehrnährstoffdünger

	Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
2	3	4	5	6
0,001 % Mo 0,01 % Zn b) Gartenbau oder Blatt- düngung 0,01 % B 0,002 % Cu 0,002 % Fe 0,01 % Mo 0,001 % Mo 0,002 % Zn	Molybdän oder Zink	Spurennährstoffe bewertet als Gesamt- gehalt oder wasser- löslicher Gehalt	wie in Abschnitt 1; Zugeben von Spuren- nährstoffen	Auf den Anwendungsbereich nach Spalte 2 muß hingewiesen sein; für Spurennährstoffe, die als natürliche Begleitstoffe der Düngemittel nach Abschnitt 1 oder 2 vorliegen, ist die Angabe des Gehaltes wahlfrei, sofern die in Spalte 2 fest gelegten Mindestgehalte erreicht sind; bei der Angabe der Gehalte müsse angegeben sein: a) bei nicht völlig wasserlöslichen Nährstoffen der Gesamtgehalt und, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtgehaltes wasserlöslich ist, der wasserlösliche Gehalt; b) bei völlig wasserlösliche nährstoffen der wasserlösliche Gehalt;
	a) Acker- und Grünland 0,01 % B 0,002 % Co 0,01 % Fe 0,1 % Mn 0,001 % Mo 0,01 % Zn b) Gartenbau oder Blatt-düngung 0,01 % B 0,002 % Cu 0,002 % Cu 0,002 % Fe 0,01 % Mn 0,001 % Mo 0,002 % Zn	Nährstofflöslichkeiten   2   3   3	Nährstofflöslichkeiten  2	Nährstofflöslichkeiten  2

Zitronensäure<sup>1</sup>)

<sup>1)</sup> Nicht bei Düngemitteln, die als EG-Düngemittel bezeichnet sind.

Typenbezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

#### 2. Organische und organisch-mineralische Düngemittel

0,02 % B Typenbezeich-Bor nung für Dünge- 0,01 % Cu Kupfer, mittel nach 0.05 % Mn Mangan oder Abschnitt 3 0,01 % Zn 7ink außer für Torfmischdünger und Organischmineralischen Mischdünger, ergänzt durch die Angabe "mit Spurennährstoff" oder ergänzt durch die Angabe "mit" sowie durch den Namen der Spurennährstoffe oder ihr chemisches Symbol in der Reihenfolge der Spalte 2

Spurennährstoffe bewertet als Gesamtaehalt

wie in Abschnitt 3; Zugeben von Spurennährstoffen

Typenbezeich-

schnitt 3, ergänzt durch die Angabe "mit Spurennährstoff" oder ergänzt durch die Angabe "mit" sowie durch den Namen der Spurennährstoffe oder ihr chemisches Symbol in der Reihenfolge der Spalte 2

0,01 % B nung für Torf-0,01 % Fe mischdünger 0.003 % Cu und Organisch-0,01 % Mn mineralischen 0,001 % Mo 0,002 % Zn Mischdünger nach Ab-

Bor, Eisen, Kupfer. Mangan, Molybdän oder 7ink

Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt

wie in Abschnitt 3; Zugeben von Spurennährstoffen

B. Düngemittel, die als typbestimmende Bestandteile nur Spurennährstoffe enthalten

## Vorbemerkungen

- 1) Die Düngemittel dürfen nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; auf die Anwendungszeit (Vegetationsstand, Wiederholungen) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit muß hingewiesen sein; das Düngemittel muß mit dem Hinweis gekennzeichnet sein: "Nur bei tatsächlichem Bedarf verwenden. Empfohlene Aufwandmenge nicht überschreiten."
- 2) Der für eine gute Chelatstabilität maßgebliche pH-Bereich muß angegeben sein.

Typenbezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
			1. Bordünger		
Calciumborat	7 % B	Bor	Bor bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 98 % bei 0,063 mm	Calciumborat aus Colemanit oder Pandermit	*

Typenbezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Boräthanolamin	8 % B	wasserlösliches Bor	Bor bewertet als wasserlösliches B	Umsetzen von Borsäure mit Aminoäthanol	*
Natriumborat	10 % B	wasserlösliches Bor	Bor bewertet als wasserlösliches B	Natriumborat	*
Borsäure	14 % B	wasserlösliches Bor	Bor bewertet als wasserlösliches B	Umsetzen von Bora- ten mit Säuren	*
Bordünger- Lösung	2 % B	wasserlösliches Bor	Bor bewertet als wasserlösliches B	Lösen von Borätha- nolamin, Natrium- borat oder Borsäure in Wasser	★ Die Zusammensetzung nach Spalte 5 muß angegeben sein.
Bordünger- Suspension	2 % B	wasserlösliches Bor	Bor bewertet als wasserlösliches B	Suspendieren von Boräthanolamin, Natriumborat oder Borsäure in Wasser	★ Die Zusammensetzung nach Spalte 5 muß angegeben sein.
		;	2. Kobaltdünger		
Kobaltchelat	2 % Co	wasserlösliches Kobalt	Kobalt bewertet als wasserlösliches Co; mindestens 80 % des angegebenen Gehaltes an Co in Chelatform	Kobaltchelat	★ Der Chelatbildner und der in Chelatform vor- liegende Gehaltsanteil müssen angegeben sein.
Kobaltsalz	19 % Co	wasserlösliches Kobalt	Kobalt bewertet als wasserlösliches Co	Kobaltsalz	★ Das Anion des Salzes muß angegeben sein.
Kobaltdünger- Lösung	2 % Co	wasserlösliches Kobalt	Kobalt bewertet als wasserlösliches Co	Lösen von Kobaltsalz oder einem Kobalt- chelat in Wasser	★ Das Anion des Salzes muß angegeben sein; ein in Chelatform vor- liegender Gehaltsanteil und der Chelatbildner müssen angegeben sein.
		;	3. Kupferdünger		3 3
Rückstand- Kupferdünger	2 % Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 98 % bei 1,0 mm, 70 % bei 0,16 mm; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeits- einfluß	Kupferschlacke oder andere kupferhaltige Stoffe; auch Granulieren des auf den Siebdurch- gang nach Spalte 4 ausgemahlenen Produkts; Siebdurchgang des Granulats: 98 % bei 2,8 mm, 60 % bei 1,6 mm	Höchstgehalt an: Blei 0,3% Zink 3 %; die Art des Ausgangsmaterials muß angegeben sein.
Düngemittel auf Kupferbasis	5 % Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 98 % bei 0,063 mm	Mischen von Kupfer- salz, Kupferoxid, Kupferhydroxid oder einem Kupferchelat, auch Zugeben von unbedenklichem Trägerstoff	★ Der Gehalt an wasserlöslichem Kupfer darf angegeben sein, wenn er mindestens ein Viertel des Gesamtgehaltes ausmacht; ein in Chelatform vorliegender Gehaltsanteil und der Chelatbildner müssen angegeben sein. Die Zusammensetzung nach Spalte 5 muß angegeben sein.
Kupferchelat	9 % Cu	wasserlösliches Kupfer	Kupfer bewertet als wasserlösliches Cu; mindestens 80 % des angegebenen Gehaltes an Cu in Chelatform	Kupferchelat	★ Der Chelatbildner und der in Chelatform vor- liegende Gehaltsanteil müssen angegeben sein.

Typenbezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Kupfersalz	20 % Cu	wasserlösliches Kupfer	Kupfer bewertet als wasserlösliches Cu	Kupfersalz	★ Das Anion des Salzes muß angegeben sein.
Kupferhydroxid	45 % Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 98 % bei 0,063 mm	Kupferhydroxid	*
Kupferoxid	70 % Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 98 % bei 0,063 mm	Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 98 % bei 0,063 mm	
Kupferoxi- chlorid	50 % Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtkupfer; Siebdurchgang: 98 % bei 0,063 mm	Kupferoxichlorid	*
Kupferoxi- chlorid- Suspension	17 % Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtkupfer; Siebdurchgang: 98 % bei 0,063 mm	Suspendieren von Kupferoxichlorid	*
Kupferdünger- Lösung	3 % Cu	wasserlösliches Kupfer	Kupfer bewertet als wasserlösliches Cu	Lösen von Kupfersalz oder einem Kupfer- chelat in Wasser	★ Ein in Chelatform vor- liegender Gehaltsanteil und der Chelatbildner sowie das Anion des Salzes müssen angegeben sein.
			4. Eisendünger		
Eisenchelat	5 % Fe	wasserlösliches Eisen	Eisen bewertet als wasserlösliches Fe; mindestens 80 % des angegebenen Gehaltes an Fe in Chelatform	Eisenchelat	★ Der Chelatbildner und der in Chelatform vor- liegende Gehaltsanteil müssen angegeben seir
Eisensalz	12 % Fe	wasserlösliches Eisen	Eisen bewertet als wasserlösliches Fe	Eisen (II)-Salz	★ Das Anion des Salzes muß angegeben sein.
Eisendünger- Lösung	2 % Fe	wasserlösliches Eisen	Eisen bewertet als wasserlösliches Fe	Lösen von Eisensalz oder einem Eisen- chelat in Wasser	★ Ein in Chelatform vorliegender Gehaltsanteil und der Chelatbildner sowie das Anion des Salzes müssen angegeben sein.
Eisendünger- Suspension	5 % Fe	Eisen	Eisen bewertet als Gesamtgehalt, minde- stens 1 % Fe wasser- löslich	Eisensalze; Umsetzen von Eisen- salzen mit Phosphor- säure	
			5. Mangandünger		
Manganchelat	5 % Mn	wasserlösliches Mangan	Mangan bewertet als wasserlösliches Mn; mindestens 80 % des angegebenen Gehaltes an Mn in Chelatform	Manganchelat	★ Der Chelatbildner und der in Chelatform vor- liegende Gehaltsanteil müssen angegeben seir
Rückstand- Mangandünger	10 % Mn	Mangan	Mangan bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 98 % bei 1,0 mm, 70 % bei 0,16 mm; Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeits- einfluß	Manganoxide oder andere mangan- haltige Stoffe; auch Granulieren des auf den Siebdurch- gang nach Spalte 4 ausgemahlenen Produkts; Siebdurchgang des Granulats: 98 % bei 2,8 mm, 60 % bei 1,6 mm	Die Art des Ausgangs- materials muß angege- ben sein.

Typenbezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Mangandünger	17 % Mn	Mangan	Mangan bewertet als Gesamtgehalt	Mischen von Mangan- salz und Manganoxid	★ Der Gehalt an wasser- löslichem Mangan darf angegeben sein, wenn er mindestens ein Viertel des Gesamtgehaltes aus- macht. Die Zusammen- setzung nach Spalte 5 muß angegeben sein.
Mangansalz	17 % Mn	wasserlösliches Mangan	Mangan bewertet als wasserlösliches Mn	Mangansalz (Mn II)	★ Das Anion des Salzes muß angegeben sein.
Manganoxid	40 % Mn	Mangan	Mangan bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 80 % bei 0,063 mm	Manganoxid	*
Mangandünger- Lösung	3 % Mn	wasserlösliches Mangan	Mangan bewertet als wasserlösliches Mn	Lösen von Mangan- salz oder einem Man- ganchelat in Wasser	★ Ein in Chelatform vor- liegender Gehaltsanteil und der Chelatbildner sowie das Anion des Salzes müssen angegeben sein.
		1	6. Molybdändünger		
Molybdän- dünger	35 % Mo	wasserlösliches Molybdän	Molybdän bewertet als wasserlösliches Mo	Mischen von Natrium- molybdat und Ammo- niummolybdat	*
Natrium- molybdat	35 % Mo	wasserlösliches Molybdän	Molybdän bewertet als wasserlösliches Mo	Natriummolybdat	*
Ammonium- molybdat	50 % Mo	wasserlösliches Molybdän	Molybdän bewertet als wasserlösliches Mo	Ammoniummolybdat	*
Molybdän- dünger- Lösung	3 % Mo	wasserlösliches Molybdän	Molybdän bewertet als wasserlösliches Mo	Lösen von Natrium- molybdat oder Ammoniummolybdat in Wasser	★ Die Zusammensetzung nach Spalte 5 muß angegeben sein.
			7. Zinkdünger		
Zinkchelat	5 % Zn	wasserlösliches Zink	Zink bewertet als wasserlösliches Zn	Zinkchelat; mindestens 80 % des angegebenen Gehaltes an Zn in Chelatform	★ Der Chelatbildner und der in Chelatform vor- liegende Gehaltsanteil müssen angegeben sein.
Zinksalz	15 % Zn	wasserlösliches Zink	Zink bewertet als wasserlösliches Zn	Zinksalz	★ Das Anion des Salzes muß angegeben sein.
Zinkdünger	30 % Zn	Zink	Zink bewertet als Gesamtgehalt	Mischen von Zinksalz und Zinkoxid	★ Der Gehalt an wasser- löslichem Zink darf angegeben sein, wenn er mindestens ein Viertel des Gesamtgehaltes aus- macht. Die Zusammen- setzung nach Spalte 5 muß angegeben sein.
Zinkdünger- Lösung	3 % Zn	wasserlösliches Zink	Zink bewertet als wasserlösliches Zn	Lösen von Zinksalz oder einem Zink- chelat in Wasser	★ Ein in Chelatform vorliegender Gehaltsanteil und der Chelatbildner sowie das Anion des Salzes müssen angegeben sein.

Typenbezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Zinkoxid	70 % Zn	Zink	Zink bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 80 % bei 0,063 mm	Zinkoxid	*
		8. Spure	ennährstoff-Mischdü	nger	
Spuren- nährstoff- Mischdünger (Spuren- nährstoff- Mischdünger- Lösung), ergänzt durch die Angabe "mit" sowie durch den Namen der Spurennähr- stoffe oder ihr chemisches Symbol in der Reihenfolge der Spalte 2	Spurennährstoffe a) ausschließlic in mineralischer Form 0,2 % B 0,02 % Co 0,5 % Cu 2 % Fe 0,5 % Mn 0,02 % Mo 0,5 % Zn b) in Chelatoder Komplexform 0,2 % B 0,02 % Co 0,1 % Cu 0,3 % Fe 0,1 % Mn 0,1 % Zn insgesamt mindestens: in fester Form 5 %, in Lösung 2 %	Bor, Kobalt, Kupfer, Eisen, Mangan, Molybdän oder Zink	Spurennährstoffe bewertet als Gesamt- gehalt oder als wasser- löslicher Gehalt	Mischen wasser- löslicher Salze oder Chelate, auch Lösen in Wasser	Der Düngemitteltyp muß je nach Beschaffenheit als "Spurennährstoff-Mischdünger" oder "Spurennährstoff-Mischdünger-Lösung" bezeichnet sein; das Düngemittel muß mindestens zwei der in Spalte 3 genannten Spurennährstoffe enthalten; in Chelatform vorliegende Gehaltsanteile und die Chelatbildner müssen angegeben sein; bei der Angabe der Gehalte müssen angegeben sein:  a) bei nicht völlig wasserlöslichen Nährstoffen der Gesamtgehalt und, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtgehaltes wasserlöslich ist, der wasserlösliche Gehalt; b) bei völlig wasserlösliche Gehalt;
Spuren- nährstoff- Mischdünger	0,2 % B 1 % Fe 0,5 % Cu 1 % Mn 0,01 % Mo 0,5 % Zn	Bor, Eisen, Kupfer, Mangan, Molybdän oder Zink	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 98 % bei 1,0 mm, 70 % bei 0,16 mm; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß; Siebdurchgang des Granulats: 98 % bei 2,8 mm, 70 % bei 1,6 mm	bor- und metallhaltige Stoffe, auch in Che- latform, in wasser- und nichtwasser- löslicher Form; auch Granulieren des auf Siebdurchgang nach Spalte 4 ausge- mahlenen Produkts	Das Düngemittel muß mindestens zwei der in Spalte 3 genannten Spurennährstoffe enthalten; in Chelatform vorliegende Gehaltsanteile und die Chelatbildner müssen angegeben sein; die Art des Ausgangsmaterials muß angegeben sein; Höchstgehalt an Blei 0,1 %.

#### Anlage 2

(zu §§ 2 und 5 Abs. 4)

# Kennzeichnung von Düngemitteln, die einem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen

- 1. Vorgeschriebene Angaben
- 1.1 Typenbezeichnung nach Anlage 1 Spalte 1 in Verbindung mit der Angabe der Höhe der Gehalte der in Anlage 1 Spalte 2 aufgeführten Bestandteile in der dort festgelegten Reihenfolge in ganzen Zahlen, bei Düngemitteln nach Abschnitt 3a mit einer Dezimalstelle, die nicht höher sein dürfen als die Zahlenangaben nach Nummer 1.2; der Zahlenangabe darf keine weitere Angabe hinzugefügt werden; die Angabe der Höhe der Gehalte an Spurennährstoffen entfällt:
- 1.2 Art und Höhe der Gehalte der in Anlage 1 Spalte 3 festgesetzten typbestimmenden Bestandteile, Nährstofformen und Nährstofflöslichkeiten, bei mineralischen Mehrnährstoffdüngern nach Maßgabe der Anlage 1 Spalte 4; die Gehalte müssen in Gewichtsprozenten, bezogen auf das Nettogewicht des Düngemittels, angegeben sein; Angaben mit einer Dezimalstelle, bei Düngemitteln nach Abschnitt 3a bis zu zwei Dezimalstellen, bei Spurennährstoffen bis zu vier Dezimalstellen, sind zulässig; bei flüssigen Düngemitteln ist eine zusätzliche Angabe der Gehalte in Kilogramm je Hektoliter oder Gramm je Liter zulässig;
- 1.3 Gewicht oder Volumen
- 1.3.1 bei festen Düngemitteln das Nettogewicht in Kilogramm; bei verpackten Düngemitteln und bei Düngemitteln in geschlossenen Behältnissen mit einem Inhalt bis 100 kg kann auch anstelle des Nettogewichts das Bruttogewicht in Kilogramm in unmittelbarer Verbindung mit dem Gewicht der Verpackung angegeben sein;
- 1.3.2 bei Torfmischdüngern das Volumen in Liter oder Kubikmeter;
- 1.3.3 bei flüssigen Düngemitteln das Nettogewicht in Kilogramm; daneben kann das Volumen in Liter oder Kubikmeter angegeben sein;
- 1.3.4 bei gasförmigen Düngemitteln das Nettogewicht in Kilogramm;
- 1.4 Name oder Firma und Anschrift des für das Inverkehrbringen im Inland Verantwortlichen;
- 1.5 die in den Vorbemerkungen zu Anlage 1 und ihren Abschnitten, in Anlage 1 Spalte 6 sowie in den Tabellen zu Anlage 1 Abschnitt 2 vorgeschriebenen weiteren Angaben.
- 2. Zulässige Angaben
- 2.1 die nach den Vorbemerkungen zu Anlage 1 und ihren Abschnitten sowie nach Anlage 1 Spalte 6 zulässigen Angaben;
- 2.2 handelsübliche Warenbezeichnungen;
- 2.3 Angaben zur sachgerechten Anwendung, Lagerung und Behandlung, soweit nicht in Anlage 1 Spalte 6 vorgeschrieben;
- 2.4 Marken;
- 2.5 Hinweise auf Bestandteile des Düngemittels, die nicht unter Nummer 1.2 fallen;
- 2.6 sonstige Angaben und Hinweise.

Anlage 3

(zu § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 4)

## Kennzeichnung von Natur- und Hilfsstoffen

- 1. Allgemeine Angaben
- 1.1 Bezeichnung als Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoff, Kultursubstrat, Pflanzenhilfsmittel, Torf; gegebenenfalls Hinweis auf zugegebene Abfälle;
- 1.2 Name oder Firma und Anschrift des für das Inverkehrbringen im Inland Verantwortlichen;
- 1.3 bei Natur- und Hilfsstoffen, die nicht in Fertigpackungen im Sinne des § 14 des Eichgesetzes in den Verkehr gebracht werden, Nettogewicht oder Bruttogewicht in Kilogramm oder Volumen in Liter oder Kubikmeter, bei Angabe des Bruttogewichts in unmittelbarem Zusammenhang damit das Gewicht der Verpackung.
- 2. Besondere Angaben bei
- 2.1 Wirtschaftsdüngern: Art des Düngers, Tierart, Zusammensetzung nach Hauptbestandteilen, Nährstoffgehalte,

sachgerechte Anwendung;

2.2 Bodenhilfsstoffen: Art, Zusammensetzung unter Angabe der Ausgangsstoffe, Nährstoffgehalte, pH-Wert,

Wirkungsbereich, sachgerechte Anwendung nach Boden- oder Pflanzenart, Mengen-

aufwand und Anwendungszeit;

2.3 Kultursubstraten: Art, Zusammensetzung unter Angabe der Ausgangsstoffe, Nährstoffgehalte, pH-Wert,

sachgerechte Anwendung nach Pflanzenart, Salzgehalt;

2.4 Pflanzenhilfsmitteln: Art, Zusammensetzung unter Angabe der Ausgangsstoffe, Nährstoffgehalte, Wirkungs-

bereich, sachgerechte Anwendung nach Boden- und Pflanzenart, Mengenaufwand und

Anwendungszeit;

2.5 Torf: Hochmoor- oder Niedermoor-Torf mit Zersetzungsgrad, ungefährer Anteil an organischer

Substanz.

## Anlage 4 (zu § 6)

## Toleranzen

1.	Mineralische Einnährstoffdünger	a	bsolute Werte (Gew	vichtsprozente)
1.1	Stickstoffdünger	N	MgO	andere Nährstoffe
	Kalkmagnesiasalpeter, Magnesiumnitrat	0,4	0,9	
	Kalksalpeter, Natronsalpeter, Chilesalpeter	0,4		
	Ammonsulfat (Schwefelsaures Ammoniak)	0,3		
	Ammonsulfat mit Nitrifikationshemmstoff (Dicyandiamid), Dicyandiamidhaltiger Ammonsulfat-Harnstoff, Dicyandiamidhaltiger Harnstoff	0,5		
	Stickstoff-Magnesiumsulfat, Stickstoff-Magnesia	0,8	0,9	
	Stickstoff-Magnesiumsulfat mit Natrium	0,8	0,9	0,67 Na
	Ammonnitrathaltiger Ammonsyngenit	0,6		
	Ammoniumnitrat (Kalkammonsalpeter)			
	bis 32 %	8,0		
	über 32 %	0,6		
	Ammonsulfatsalpeter, umhüllt; Ammonsulfatsalpeter mit Nitrifikationshemmstoff (Dicyandiamid), Ammonsulfatsalpeter	0,8		
	Kalkstickstoff, Nitrathaltiger Kalkstickstoff	1,0		
	Harnstoff	0,4		
	Ammonsulfat-Harnstoff	0,5		0,36 S
	Ammonsulfat-Harnstoff mit kohlensaurem Kalk aus Meeresalgen	0,5		0,36 S 3,0 CaCO <sub>3</sub>
	Oxamid, Crotonylidendiharnstoff, Isobutylidendiharnstoff, Formaldehydharnstoff, Harnstoff-Isobutylidendiharnstoff, Harnstoff-Formaldehydharnstoff	0,5		
	Stickstoffdünger mit Crotonylidendiharnstoff, Isobutylidendiharnstoff oder Formaldehydharnstoff	0,5		
	Kalksalpeter-Lösung, Ammoniakwasser, Kalksalpeter- Harnstoff-Lösung, Kalksalpeter-Harnstoff-Suspension, Stickstoffdünger-Lösung, Ammoniumnitrat-Harnstoff-			
	Lösung, Ammoniakgas	0,6		
	Kalium-Nitrat-Lösung	0,6		1,2 K <sub>2</sub> O
	Magnesiumnitrat-Lösung	0,6	0,9	
	Calciumnitrat-Suspension	0,4		0,64 Ca
	Stickstoffdünger-Lösung mit Formaldehydharnstoff	0,4		
	Stickstoffdünger-Suspension mit Formaldehydharnstoff	0,4		

Muß in der Kennzeichnung mehr als eine Stickstofform angegeben sein, so beträgt die Toleranz für den Gehalt jeder Stickstofform  $\frac{1}{10}$  des Gehalts des Düngemittels an Stickstoff, höchstens 2 Gewichtsprozente. Die bei dem jeweiligen Düngemitteltyp für den Nährstoff festgesetzte Toleranz darf insgesamt nicht überschritten sein.

absolute Werte (Gewichtsprozente)

1.2 Phosphatdünger	P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	für den wasserlöslichen P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> -Anteil	andere Nährstoffe
Superphosphat, Konzentriertes Superphosphat	0,8	0,9	
Triple-Superphosphat	0,8	1,3	
Glühmischphosphat, Glühphosphat, Dicalciumphosphat	0,8		
Dicalciumphosphat mit Magnesium	0,8		0,9 MgO

1,0 MgCO<sub>3</sub>

absolute Werte (Gewichtsprozente) für den  $P_2O_5$ andere Nährstoffe wasserlöslichen P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>-Anteil Thomasphosphat a) bei Angabe in einer Spanne von zwei Gewichtsprozenten 0 b) bei Angabe in einer Zahl 1,0 Teilaufgeschlossenes Rohphosphat 0,9 8,0 Teilaufgeschlossenes Rohphosphat mit Magnesium 8,0 0,9 0,9 MgO Rohphosphat mit wasserlöslichem Anteil 8,0 0.9 Aluminium-Calciumphosphat 8,0 Weicherdiges Rohphosphat, Rohphosphat gemahlen 0,8 0,9 MgO Weicherdiges Rohphosphat mit Magnesium 8,0 Rohphosphat mit kohlensaurem Kalk aus Meeresalgen, Rohphosphat mit kohlensaurem Kalk 8,0 3,0 CaCO<sub>3</sub> 2,0 CaCO<sub>3</sub> Rohphosphat mit kohlensaurem Magnesiumkalk 8,0

Muß in der Kennzeichnung mehr als eine Phosphatlöslichkeit angegeben sein, so beträgt die Toleranz für den Gehalt ieder Phosphatlöslichkeit 1/10 des Gehalts des Düngemittels an Phosphat, höchstens 2 Gewichtsprozente. Satz 1 gilt nicht für einen anzugebenden Anteil an wasserlöslichem P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>. Die bei dem jeweiligen Düngemitteltyp für den Nährstoff festgesetzte Toleranz darf insgesamt nicht überschritten sein.

		absolu	te Werte (Gewichts	sprozente)	
		K <sub>2</sub> O	MgO	andere Näl	hrstoffe
1.3	Kalidünger				
	Kalirohsalz	1,5	0,9		
	Angereichertes Kalirohsalz	1,0	0,9		
	Kaliumchlorid				
	bis 55 %	1,0			
	über 55 %	0,5			
	Kaliumchlorid mit Magnesium	1,5	0,9		
	Kaliumsulfat	0,5			
	Kaliumsulfat mit Magnesium	1,5	0,9		
	Kieserit mit Kaliumsulfat	1,0	0,9		
	Rückstandkali, Rückstandkali-Suspension	1,0			
	Kalium-Sulfat-Lösung	1,0		0,36 S	
	Kaliumhydroxid-Lösung	1,0			
	für Chlorid			0,2 CI	
		absolu	te Werte (Gewichts	sprozente)	
		Ca, CaO, CaCO <sub>3</sub>	Mg, MgO, MgCO <sub>3</sub>	andere Näl	hrstoffe
1.4	Kalkdünger und Magnesiumdünger				
	Kohlensaurer Kalk, Kohlensaurer Kalk aus Meeresalgen	3,0 CaCO <sub>3</sub>	1,0 MgCO <sub>3</sub> 1)		
	Kohlensaurer Magnesiumkalk	2,0 CaCO <sub>3</sub>	$1,0~{\rm MgCO_3}$		
	Kohlensaurer Kalk mit Torfzusatz	3,0 CaCO <sub>3</sub>			
	Kohlensaurer Kalk mit Phosphat, Kohlensaurer Kalk mit weicherdigem Rohphosphat	3,0 CaCO <sub>3</sub>	1,0 MgCO <sub>3</sub> ¹)	1,0 P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	
	Kohlensaurer Kalk mit Phosphat und Kali, Kohlensaurer Kalk mit Phosphat oder Kali	3,0 CaCO <sub>3</sub>	1,0 MgCO <sub>3</sub> ¹)	1,0 P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , 1,0 K <sub>2</sub> O	
	Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat, Kohlensaurer Magnesiumkalk mit weicherdigem Rohphosphat	2,0 CaCO <sub>3</sub>	1,0 MgCO <sub>3</sub>	1,0	P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>
	1) Nur bei Hinweis auf den Gehalt nach Anlage 1 Spalte 6.				

Nur bei Hinweis auf den Gehalt nach Anlage 1 Spalte 6.

	abs	absolute Werte (Gewichtsproze		
	Ca, CaO, CaCO <sub>3</sub>	Mg, MgO, MgCO <sub>3</sub>	andere Nährstoffe	
Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat und Kali, Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat oder Kali	2,0 CaCO <sub>3</sub>	1,0 MgCO <sub>3</sub>	1,0 P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , 1,0 K <sub>2</sub> O	
Kohlensaurer Kalk mit Schwefel, Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Schwefel	2,0 CaCO <sub>3</sub>	1,0 MgCO <sub>3</sub>	0,36 S	
Branntkalk; Branntkalk, körnig; Stückkalk; Löschkalk; Mischkalk	3,0 CaO	1,0 MgO¹)		
Branntkalk mit Schwefel; Branntkalk, körnig, mit Schwefel	3,0 CaO	1,0 MgO¹)	0,36 S	
Magnesium-Branntkalk; Magnesium-Branntkalk, körnig; Magnesium-Stückkalk; Magnesium-Löschkalk; Magnesium-Mischkalk	2,0 CaO	1,0 MgO		
Magnesium-Branntkalk mit Schwefel; Magnesium- Branntkalk, körnig, mit Schwefel	2,0 CaO	1,0 MgO	0,36 S	
Hüttenkalk; Hüttenkalk, körnig	2,0 CaO	1,0 MgO <sup>1</sup> )		
Hüttenkalk mit weicherdigem Rohphosphat	2,0 CaO	1,0 MgO¹)	1,0 P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	
Hüttenkalk mit Phosphat und Kali; Hüttenkalk mit	,	,- 3- ,		
Phosphat oder Kali; Hüttenkalk, körnig, mit Phosphat und Kali; Hüttenkalk, körnig, mit Phosphat oder Kali	2,0 CaO	1,0 MgO¹)	1,0 P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , 1,0 K <sub>2</sub> O	
Konverterkalk	2,0 CaO			
Konverterkalk mit Phosphat;				
Konverterkalk mit Phosphat, körnig	3,0 CaO	1,0 MgO <sup>1</sup> )	1,0 P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	
Konverterkalk mit Phosphat und Kali; Konverterkalk mit Phosphat oder Kali; Konverterkalk mit Phosphat, körnig, und Kali; Konverterkalk mit Phosphat, körnig, oder Kali	3,0 CaO	1,0 MgO¹)	1,0 P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> , 1,0 K <sub>2</sub> O	
Geflügelkotkalk	3,0 CaO	1,0 MgO¹)		
Kali-Branntkalk	3,0 CaO	1,0 MgO¹)	1,0 K <sub>2</sub> O	
Kali-Magnesium-Branntkalk	2,0 CaO	1,0 MgO	1,0 K <sub>2</sub> O	
Rückstandkalk	3,0 CaO	, - 3 -	, - 2 -	
Carbokalk	3,0 CaCO <sub>3</sub>			
Magnesium-Gesteinsmehl	0,0 00003	1,0 MgO		
	aha	-	ton rozonto)	
		olute Werte (Gewich /Ig, MgO S	andere Nährstoffe	
Calcium-, Magnesium- und Schwefeldünger     (Sekundärnährstoffdünger)	Ga iv	ng, MgO - 3	andere Namstone	
Calciumchlorid	0,64			
Calciumchlorid-Lösung	0,64			
Magnesiumsulfat		,9 MgO 0,36		
Magnesiumsulfat-Lösung		,9 MgO 0,36		
Kieserit		,9 MgO 0,36		
Kieserit mit Kali und Magnesiumcarbonat		,9 MgO	1,0 K <sub>2</sub> O	
Kieserit mit Magnesiumcarbonat		,9 MgO	1,01120	
Konzentrierter Magnesiumdünger		),9 MgO		
Magnesiumhydroxid		),9 MgO		
-		),9 MgO		
Magnesium blorid Lägung				
Magnesiumchlorid-Lösung		0,55 Mg		
Magnesiumdünger-Suspension	O	0,9 MgO		
Elementarer Schwefel	0.04	0,36		
Calciumsulfat	0,64	0,36		
Schwefel-Magnesiumdünger	$0,64^{1}$ ) 0	),9 MgO 0,36		

<sup>1)</sup> Nur bei Hinweis auf den Gehalt nach Anlage 1 Spalte 6.

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1999 Teil I Nr. 42, ausgegeben zu Bonn am 11. August 1999 1811 absolute Werte (Gewichtsprozente)  $N, P_2O_5, K_2O$ andere Nährstoffe 2. Mineralische Mehrnährstoffdünger 2.1 für den einzelnen Nährstoff Stickstoff 1,1 N 1,1 P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> Phosphat Kaliumoxid 1,1 K<sub>2</sub>O 2.2 negative Abweichungen vom angegebenen Gehalt insgesamt höchstens: NP-Dünger NK-Dünger 1,5 PK-Dünger 1.9 NPK-Dünger bei NPK-, NP-, NK- und PK-Düngern mit Magnesium für Magnesium 0,9 MgO bei NPK- und PK-Düngern mit kohlensaurem Kalk für Kalk 3,0 CaCO<sub>3</sub> bei PK-Düngern mit Konverterkalk oder Hüttenkalk für Kalk 3.0 CaO 2.3 für die Gehalte an Stickstofformen und Phosphatlöslichkeiten beträgt die Toleranz je Nährstofform oder Nährstofflöslichkeit 1/10 des Nährstoffgesamtgehalts des Düngemittels, höchstens 2 Gewichtsprozente; die Summe der bei dem jeweiligen Düngemitteltyp für die Nährstoffe festgesetzten Toleranzen darf insgesamt nicht überschritten werden 0,2 CI 2.4 für Chlorid 3. Organische und organisch-mineralische Düngemittel ohne Verwendung von organischen Abfällen zur Verwertung 3.1 organische und organisch-mineralische Düngemittel, ausgenommen Torfmischdünger und organisch-mineralischer Mischdünger a) für den einzelnen Nährstoff Stickstoff 1,0 N 2,0 P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> Phosphat Kaliumoxid 1,0 K<sub>2</sub>O b) negative Abweichungen vom angegebenen Gehalt insgesamt höchstens: organische und organisch-mineralische NPK-, NP-2,0 und NK-Dünger bei organisch-mineralischem NK-Dünger mit Magnesium 0,9 MgO für Magnesium 3.2 Torfmischdünger und organisch-mineralischer Mischdünger a) für den einzelnen Nährstoff Stickstoff 0,2 N 0,2 P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> **Phosphat**  $0,2 K_2O$ Kaliumoxid b) negative Abweichungen vom angegebenen Gehalt 0,5 insgesamt höchstens 3.3 organisch-mineralischer Mischdünger aus Gülle 1,0 N  $1,0 P_2 O_5$ 1,0 K<sub>2</sub>O in vom Hundert des angegebenen Gehaltes andere Nährstoffe N, P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>, K<sub>2</sub>O 3a Sekundärrohstoffdünger Nährstoffgehalte bis 1 % 50 50

30

20

30

20

Nährstoffgehalte über 1 bis 5 %

Nährstoffgehalte über 5 %

## 4. Düngemittel mit Spurennährstoffen

Gehalt an Spurennährstoffen über 2 % 0,4 Gewichtsprozent
Gehalt an Spurennährstoffen bis 2 % % des angegebenen Gehalts

## Toleranzen bei Gehaltsangaben nach Vorbemerkung 3 zu Anlage 1

Bei Angabe eines Gehalts an Calcium, Magnesium, Natrium und Schwefel nach Vorbemerkung 3 zu Anlage 1 betragen die Toleranzen ein Viertel der angegebenen Gehalte an diesen Nährstoffen und in Gewichtsprozenten höchstens folgende Werte:

## absolute Werte (Gewichtsprozente)

Ca	0,64
Mg	0,55
MgO	0,9
Na	0,67
S	0,36

#### **Anordnung**

## über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Beauftragten der Bundesregierung für die Angelegenheiten der Kultur und der Medien

## Vom 26. Juli 1999

1.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 14. Juli 1975 (BGBI. I S. 1915), zuletzt geändert durch die Anordnung vom 11. November 1996 (BGBI. I S. 1772), übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten

der Besoldungsgruppe A 1 bis A 14

- dem Präsidenten des Bundesarchivs,
- dem Direktor des Bundesinstituts für ostdeutsche Kultur und Geschichte jeweils für seinen Geschäftsbereich.

Ш

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der unter Abschnitt I. genannten Beamten vor.

III.

Diese Anordnung tritt am 1. September 1999 in Kraft.

Bonn, den 26. Juli 1999

Der Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien Im Auftrag Limbach

## **Anordnung**

zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien

Vom 26. Juli 1999

I.

#### Erlaß von Widerspruchsbescheiden

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBI. I S. 675), § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBI. I S. 654), übertrage ich die Befugnis, Widerspruchsbescheide zu erlassen,

- 1. dem Präsidenten des Bundesarchivs.
- 2. dem Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes,

soweit diese den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlaß eines Verwaltungsaktes oder einen Anspruch abgelehnt haben. Dem Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien bleibt die Entscheidung über Widersprüche vorbehalten, wenn der Präsident des Bundesarchivs selbst betroffen ist. In Fällen von Widersprüchen im Zusammenhang mit Abänderungsanträgen bei dienstlichen Beurteilungen entscheidet der Präsident des Bundesarchivs nur für die Beamten der Besoldungsgruppen, für die ihm die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung gemäß der Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien in der jeweils gültigen Fassung übertragen worden ist.

Ш

Der Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien kann die Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche abweichend vom Abschnitt I. in Einzelfällen selbst übernehmen.

III.

Die Anordnung findet Anwendung auf alle Widersprüche, die seit dem 27. Oktober 1998 eingelegt worden sind

IV.

## Vetretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBI. I S. 675) übertrage ich die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis den unter I. genannten Behördenleitern, soweit sie nach dieser Anordnung für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden zuständig sind. Für besondere Fälle behalte ich mir die Vertretung des Dienstherrn vor.

V.

Die Anordnung tritt am 1. September 1999 in Kraft.

Bonn, den 26. Juli 1999

Der Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien Im Auftrag Limbach

## Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBI. I S. 2432), wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite E	Bundesaı (Nr.	nzeiger vom)	Tag des Inkrafttretens
26. 7. 99	Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät (1. DV LuftGerPV) neu: 96-1-12-3	12 949	(143	4. 8. 99)	5. 8. 99
21. 7. 99	Siebzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf)  96-1-2-122	13 037	(144	5. 8. 99)	12. 8. 99
21. 7. 99	Elfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertachtunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hannover)  96-1-2-138	13 038	(144	5. 8. 99)	6. 8. 99
21. 7. 99	Vierzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebenundvierzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln/Bonn)  96-1-2-147	13 038	(144	5. 8. 99)	12. 8. 99
22. 7. 99	Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertvierundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Mannheim) 96-1-2-194	13 039	(144	5. 8. 99)	12. 8. 99

# Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

			ABI. EG			
	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	– Ausgabe in deutsc Nr./Seite	cher Sprache – vom			
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft					
7. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1489/1999 der Kommission betreffend eine Dauerausschreibung für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1574/98	L 172/27	8. 7. 99			
8. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1498/1999 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates hinsichtlich der gegenseitigen Mitteilungen der Mitgliedstaaten und der Kommission im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 174/3	9. 7. 99			
8. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1499/1999 der Kommission zur Bestimmung des Umfangs, in dem den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1081/1999 gestellten Anträgen auf Einfuhrrechte für Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen stattgegeben werden kann	L 174/17	9. 7. 99			

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1998 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 13,20 DM (11,20 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

		ABI. EG		
	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	- Ausgabe in deuts	•	
		Nr./Seite	vom	
9. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1511/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1261/96 mit der Bedarfsvorausschätzung für die Kanarischen Inseln für Weinbauerzeugnisse, die unter die Sonderregelung gemäß den Artikeln 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates fallen	L 175/31	10. 7. 99	
9. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1513/1999 der Kommission zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1999/2000 für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten geltenden Mindestpreises und Beihilfebetrags	L 175/35	10. 7. 99	
9. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1514/1999 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern für getrocknete Pflaumen zu zahlenden Mindestprei- ses und der Produktionsbeihilfe für Trockenpflaumen für das Wirtschaftsjahr 1999/2000	L 175/38	10. 7. 99	
	Andere Vorschriften			
6. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1487/1999 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 172/19	8. 7. 99	
7. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1488/1999 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 172/25	8. 7. 99	
7. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1490/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2179/92 mit Durchführungsbestimmungen zu den bei der Einfuhr von Tabak auf den Kanarischen Inseln anzuwendenden Sondermaßnahmen	L 172/32	8. 7. 99	
1. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1496/1999 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der Agrarteilbeträge und Zusatzzölle, die vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates fallenden Waren aus der Schweiz in die Gemeinschaft anzuwenden sind	L 173/68	9. 7. 99	
9. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1506/1999 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zoll- tarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zoll- tarif	L 175/7	10. 7. 99	
9. 7. 99	Verordnung (EG) Nr. 1512/1999 der Kommission betreffend die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen der Zollkontingente und der traditionellen AKP-Bananen im dritten Quartal 1999 (zweiter Zeitraum) (¹)	L 175/34	10. 7. 99	
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.	L 170/04	10.7.	